

CIPR *Report*

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Benutzung von Individualmarken als Gütezeichen	S. 91
Unterlassungsanspruch aus einer Marke gegen eine Bezeichnung einer Apotheke	S. 93
Haftung eines im Ausland ansässigen Lieferanten	S. 94
Öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz bei HIV-Medikament	S. 94

Rechtsprechung

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/4)***Aktuelles***Allgemeines*

1. DPMA: 140 Jahre Patent- und Markenamt in Deutschland S. 84

*Gewerblicher Rechtsschutz**Markenrecht*

2. Markenrechtsstreit um Alnatura beigelegt S. 84
3. LG Düsseldorf entzieht Ferrari Marke „Testarossa“ S. 84
4. Vortragsfolien vom DPMA Nutzerforum 2017 S. 84
5. Markenwertstudie BrandZ S. 84
6. Alicante News S. 84
7. Thailand tritt Madrider Markensystem bei S. 84

Patent- und Sortenschutzrecht

8. USA: Apple muss halbe Milliarden an Universität zahlen S. 84
9. Qualcomm vs. Apple: Qualcomm will iPhone-Verkauf in Deutschland stoppen S. 85
10. USA: Gerichtsstand kann beim Patentgericht nicht mehr länger ausgesucht werden S. 85
11. EPA veröffentlicht erstmals Qualitätsbericht S. 85
12. Europäisches Patentamt schränkt Biopatente ein S. 85
13. Europäischer Erfinderpreis 2017: Hohe Auszeichnung für drei deutsche Erfinder S. 86
14. EPO: IP5-Ämter feiern zehnjähriges Jubiläum S. 86
15. Deutsche Hersteller liegen bei Patenten zum autonomen Fahren vorn S. 86
16. BVerfG stoppt vorerst das EU-Gemeinschaftspatent S. 86
17. tvOS: Apple wegen Siri-Funktion verklagt S. 87
18. Apple zahlt 1,7 Milliarden Euro an Nokia S. 87

Urheberrecht

19. BGH befragt EuGH zum Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse S. 88
20. EU-Ministerrat sowie EU-Parlament steht hinter Urheberrechtsausnahme für Blinde und Sehbehinderte S. 88
21. EU-Urheberrechtsreform: Erste Abstimmungen im EU-Parlament S. 88
22. EU-Ministerrat bestätigt Entwurf zur grenzüberschreitenden Portabilität von Inheldiensten S. 88
23. EU-Parlament beschließt niedrigere Steuer auf E-Books S. 88
24. BGH legt EuGH Fragen zur Veröffentlichung vertraulicher Militärberichte vor S. 89
25. BGH legt EuGH zur Zulässigkeit des Tonträger-Samplings vor S. 89
26. EU-Ministerrat beschließt EU-Quote von 30 Prozent für Streaminganbieter S. 89
27. VG Wort fordert 50 Millionen Euro von Verlagen zurück S. 89
28. Bundestag beschließt befristete Urheberrechtsreform für die Wissenschaft S. 89
29. Große Koalition einigt sich auf Abschaffung der Störerhaftung für Betreiber offener WLAN-Hotspots S. 90
30. Beim Streit um „Affen-Selfie“ zeichnet sich ein Vergleich ab S. 90

*Inhaltsverzeichnis (2/4)***Rechtsprechung****Gewerblicher Rechtsschutz***Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuGH**

1. Pauschale Prüfung absoluter Schutzhindernisse auch bei vielen verschiedenen Waren und Dienstleistungen
EuGH, Urt. v. 17.05.2017, C-437/15 P – Bildmarke mit dem Wortbestandteil ‚deluxe‘ **S. 91**
2. Auslegung des Begriffs der Niederlassung
EuGH, Urt. v. 18.05.2017, C-617/15 – Niederlassung **S. 91**
3. Benutzung von Individualmarken als Gütezeichen
EuGH, Urt. v. 08.06.2017, C-689/15 – Baumwollblüte **S. 91**
4. Friedliche Koexistenz von Marken in unterschiedlichen Märkten
EuGH, Urt. v. 20.07.2017, C-93/16 – Kerrygold/Kerrymaid **S. 92**

EuG

5. „ZUM wohl“ ist beschreibend für deutschsprachige Verkehrskreise, die die Marke als „zum Wohlbefinden“ verstehen werden
EuG, Urt. v. 22.06.2017, T-236/16 – ZUM wohl **S. 92**
6. Keine Verwechslungsgefahr des Wortspiels „PostModern“ mit „POST“ für Transportdienstleistungen
EuG, Urt. v. 27.06.2017, T-13/15 – PostModern/POST **S. 92**
7. Fehlende Unterscheidungskraft der geometrischen Grundfigur eines Dreiecks
EuG, Urt. v. 28.06.2017, T-470/16 – schwarzes Dreieck **S. 93**
8. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der Wortmarke „TestBild“ und der Bildmarke „test“ für Druckereierzeugnisse
EuG, Urt. v. 07.07.2017, T-359/16 – TestBild/test **S. 93**

BGH

9. Unterlassungsanspruch aus einer Marke gegen eine Bezeichnung einer Apotheke
BGH, Urt. v. 02.03.2017, I ZR 30/16 – Medicon-Apotheke/MediCo Apotheke **S. 93**

*Patentrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****BGH**

10. Haftung eines im Ausland ansässigen Lieferanten
BGH, Urt. v. 16.05.2017, X ZR 120/15 – Abdichtsystem **S. 94**
11. Keine Ausgleichsansprüche des Mitberechtigten für Nutzung einer Erfindung
BGH, Urt. v. 16.05.2017, X ZR 85/14 – Sektionaltor II **S. 94**
12. Öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz bei HIV-Medikament
BGH, Urt. v. 11.07.2017, X ZB 2/17 – Raltegravir **S. 94**

BPatG

13. Adressat der Teilungserklärung
BPatG, Beschl. v. 01.02.2017, 20 W (pat) 7/16 – Fahrzeugdatenaufzeichnungsgerät **S. 95**

LG

14. Die Bezeichnung „Referenz“
LG Düsseldorf, Urt. 06.04.2017, 4a O 3/17 – Gipsfaser-Platten **S. 95**
15. Verjährung des Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruchs des Arbeitnehmererfinders
LG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2017, 4c O 67/16 – Druckmittelbetriebene Schlagvorrichtung **S. 95**

Inhaltsverzeichnis (3/4)

- | | |
|---|-------|
| 16. Das sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehende Mittel und die Offensichtlichkeit
LG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2017, 4b O 1/16 –
Dämmstoffplattenmontage | S. 96 |
| 17. Vindikationsanspruch des Erfindungsbesitzers bei widerrechtlicher Entnahme
LG Düsseldorf, Urt. v. 09.06.2017, 4b O 108/15 – Stapelbox | S. 96 |

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

- | | |
|---|-------|
| 18. Pressemitteilung: Designstreit um Ikea-Bettgestell „Malm“ | S. 97 |
|---|-------|

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

- | | |
|---|-------|
| 19. Betreiben einer Plattform für Online-Filesharing urheberrechtlich geschützter Werke kann Urheberrechtsverletzung darstellen
EuGH, Urt. v. 14.07.2017, C-610/15 – Stichting Brein | S. 98 |
| 20. Pressemitteilung: Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse | S. 98 |
| 21. Pressemitteilung: Kein Beweisverwertungsverbot bei einer Auskunft zum Filesharing | S. 98 |
| 22. Pressemitteilung: Vorabentscheidungsverfahren im Rechtsstreit Metall auf Metall: BGH legt dem EuGH Rechtsfragen zur Zulässigkeit des Tonträger-Samplings vor | S. 98 |
| 23. Pressemitteilung: Vorabentscheidungsverfahren zu Fragen zur Veröffentlichung vertraulicher Militärberichte | S. 99 |

OLG

- | | |
|--|--------|
| 24. Pressemitteilung: Kein Urheberrechtsverstoß durch Adblock Plus | S. 100 |
| 25. Lichtbildschutz für Reproduktionsfotos
OLG Stuttgart, Urt. v. 31.05.2017, 4 U 204/16 | S. 100 |
| 26. Schadensersatzanspruch bei illegalem „Sky“-Streaming
LG Hamburg, Urt. v. 23.02.2017, 310 O 221/14 | S. 101 |
| 27. Unzulässigkeit der Weiterverbreitung von Fernseh-Mitschnitten
LG Leipzig, Urt. v. 19.05.2017, 05 O 661/15 | S. 101 |

Wettbewerbsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

- | | |
|--|--------|
| 28. Wettbewerbliche Eigenart eines (zuvor) patentgeschützten Erzeugnisses
BGH, Urt. v. 15.12.2016, I ZR 197/15 - Bodendübel | S. 102 |
|--|--------|

OLG

- | | |
|---|--------|
| 29. Zur Haftung einer Konzernmuttergesellschaft für den Wettbewerbsverstoß einer Tochtergesellschaft
OLG Hamm, Urt. v. 02.06.2016, 4 U 17/15 | S. 102 |
| 30. Keine unlautere Nachahmung durch Übernahme der Grundidee einer Teeflasche
OLG Köln, Urt. v. 28.4.2017, 6 U 136/16 | S. 102 |
| 31. Zur wettbewerblichen Eigenart von Modeprodukten
OLG Köln, Urt. v. 14.07.2017, 6 U 197/16 | S. 103 |

Inhaltsverzeichnis (4/4)

32. Kein Ausschluss des UWG-Nachahmungsschutzes aufgrund zulässigen Vertriebs im EU-Ausland OLG Köln, Ur. v. 05.05.2017, 6 U 114/16	S. 103
LG	
33. Ergänzender Leistungsschutz für die Gestaltung von Strich- bzw. Barcodes LG Hamburg, Ur. v. 09.03.2017, 327 O 276/16	S. 104

Aktuelles

Allgemein

1. DPMA: 140 Jahre Patent- und Markenamt in Deutschland

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) blickt dieses Jahr auf 140 Jahre erfolgreiche Behördengeschichte zurück: Gegründet am 1. Juli 1877 ist das DPMA heute das nationale Kompetenzzentrum auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Mit im letzten Jahr mehr als 130000 angemeldeten Patenten, Marken, Gebrauchsmustern sowie Designs, 2500 Beschäftigten und Einnahmen in Höhe von 394 Millionen Euro ist das DPMA der europäische Spitzenreiter der nationalen Patent- und Markenämter. Die Jahresbilanz 2016 zeigt: Pro Arbeitstag wurden mehr als 140 Patent- und 300 Markenverfahren vollelektronisch erledigt, etwa 600 Kundenanfragen bearbeitet und rund 4400 Zahlungsvorgänge gebucht. Präsidentin Cornelia Rudloff-Schäffer erklärte daher, das DPMA sei eine erfolgreiche Erfindung, die sich nicht um die Zukunft sorgen müsse.

Quelle: [DPMA, Pressemitteilung v. 29.06.2017](#)

Markenrecht

2. Markenrechtsstreit um Alnatura beigelegt

G. Werner, Gründer von DM, hat seine Klage beim OLG Frankfurt gegen seinen Schwager, den Alnatura-Gründer G. Rehn fallengelassen. Auch W. Gutberlet, ehemaliger Chef von Tegut, ließ seine Klage fallen.

Quelle: [alnatura.de](#)

3. LG Düsseldorf entzieht Ferrari Marke „Testarossa“

Das LG Düsseldorf hat entschieden, dass Ferrari in die Löschung der deutschen und internationalen Marke „Testarossa“ einwilligen muss, da die Marke in den letzten fünf Jahren nicht ausreichend genutzt wurde.

Quelle: [LG Düsseldorf v. 02.08.2017, 2a O 166/16](#)

4. Vortragsfolien vom DPMA Nutzerforum 2017

Die Hauptabteilung Marken und Designs hat die Vortragsfolien vom DPMA Nutzerforum 2017 veröffentlicht. Inhalt sind Rückblick und Ausblick.

Quelle: [DPMA](#)

5. Markenwertstudie BrandZ

Millward Brown veröffentlicht zum zwölften Mal die Markenwertstudie BrandZ und benennt die 100 wertvollsten Marken der Welt. Die Studie berechnet aus einer besonderen Kombination von Finanzkennzahlen und Daten aus Befragungen von über drei Millionen Konsumenten den Wert der wertvollsten Marken weltweit. Auftraggeber der Studie ist der Medienkonzern WPP.

- Googles Markenwert: 245,6 Mrd. USD
- Apples Markenwert: 234,7 Mrd. USD
- Microsofts Markenwert: 143,2 Mrd. USD

Quelle: [millwardbrown.com](#)

6. Alicante News

Die aktuelle Ausgabe der Alicante News ist auf der Webseite des EUIPO abrufbar.

Quelle: [EUIPO](#)

7. Thailand tritt Madrider Markensystem bei

Thailand ist nun 99. Mitglied des Madrider Markensystems. Ab dem 07. November 2017 kann der Markenschutz in Thailand über eine Internationale Registrierung im Madrider Markensystem erfolgen.

Quelle: [WIPO](#)

Patent- und Sortenschutzrecht

8. USA: Apple muss halbe Milliarden an Universität zahlen

Apple soll für die Verletzung eines Patents 506 Millionen Dollar an die University of Wisconsin-Madison zahlen. Damit hat der zuständige US-Richter die im Oktober verhängte Schadenssumme um 272 Millionen Dollar erhöht und die ursprüngliche Summe mehr als verdoppelt. Grund hierfür sei, dass der iPhone-Konzern das Patent bis zum Ende der Gültigkeit im Dezember 2016 verletzt habe.

Hintergrund ist des Urteils ist ein Rechtsstreit der Patentverletzungsfirma der Universität Wisconsin Alumni Research Foundation (WARF) gegen Apple aus dem Jahre 2014: sie wirft dem Unternehmen die Verletzung des [US-Patentes 5.781.752](#) („Table based data speculation circuit for parallel processing computer“) durch die in iPhone und iPad verbauten SoCs (System-on-a-Chip) A7, A8 und A8X vor. Die im Patent beschriebene Technik soll Chips effizienter machen und ist die Forschungsarbeit eines Professors der Universität sowie dreier Studenten.

Quellen: [reuters.com](#) (engl.); [heise.de](#)

9. Qualcomm vs. Apple: Qualcomm will iPhone-Verkauf in Deutschland stoppen

Nachdem der Chip-Konzern Qualcomm bereits Anfang Juli 2017 [angekündigt](#) hatte, ein Importverbot von iPhones und iPads in den USA durchsetzen zu wollen, verklagte Qualcomm den iPhone-Konzern am 19. Juli 2017 auch in München und Mannheim wegen Patentrechtsverletzung mit dem Ziel, einen Einfuhr- und Verkaufsstopp für die jüngsten iPhone-Modelle zu erwirken. Anders als in den USA sollen jedoch neben den Modellen, die mit Intel Chips ausgestattet sind, auch andere iPhone-Modelle von dem Stopp erfasst werden. Der Qualcomm-Chefjurist erklärte, Qualcomm reiche die Patentrechtsverletzungsklagen nun auch in Deutschland ein, da dort eine besonders strikte Rechtsdurchsetzung herrsche, sodass das Rechtssystem außerordentlich attraktiv sei für diejenigen, die an Eigentumsrechte glauben.

Den Klagen Qualcomms gegen Apple geht ein bereits länger anhaltender Patent- und Lizenzstreit voraus (vgl. Meldung im [CIP-Report 2/2017 S. 61](#)). Zuletzt erfuhr Apple von der Computer & Communications Industry Association (CCIA), der unter anderem Samsung, Google, Intel und Facebook angehören, [Unterstützung](#): Der angestrebte iPhone-Einfuhr und Verkaufsstopp schade allen Konsumenten, da er „Qualcomms wettbewerbsfeindliches Verhalten“ stütze. Qualcomm habe bereits eine „dominante Position“ inne, die es dem Chip-Hersteller erlaubt, Wettbewerber unter Druck zu setzen und eine „Abgabe für konkurrierende Produkte“ zu veranschlagen. Würde die Handelskommission nun das iPhone-Einfuhrverbot verhängen, „würde dies Qualcomm helfen, die Monopolmacht weiter gegen Apple einzusetzen und die Preise für Endkundengeräte nach oben zu treiben“, schreibt der Branchenverband CCIA.

Der eskalierende Streit mit Apple führt jedoch, wie die jüngsten Quartalszahlen des Chip-Lieferanten Qualcomms zeigen, zu einem deutlichen [Umsatzrückgang](#). Der Gewinn im vergangenen Vierteljahr fiel im Vergleich zum Vorjahr um 40 Prozent auf 900 Millionen Dollar.

Quelle: [heise.de](#)

10. USA: Gerichtsstand kann beim Patentgericht nicht mehr länger ausgesucht werden

Der U.S. Supreme Court schränkte mit Urteil vom 22. Mai 2017 (Az. 16-341) die freie Wahl des Gerichtsstands bei Patentklagen ein. Bislang hatte sich der Kläger eines Patentverletzungsverfahrens den Gerichtsstand frei aussuchen können. Dies hatte zur Folge, dass ein Großteil dieser Klagen vorzugsweise beim Bundesbezirksgericht für Osttexas eingebracht worden waren, da die dortigen Bundesrichter als besonders „patentfreundlich“ bekannt waren.

Aufgrund des Urteils des U.S. Supreme Courts können zukünftig Patentklagen gegen U.S.-Unternehmen nur noch am Sitz des Beklagten oder am Ort der behaupteten Patentverletzung eingereicht werden, sofern die Beklagte dort regelmäßig Betrieb unterhält. Die Entscheidung des höchsten U.S.-Gerichts wird in den Vereinigten Staaten begrüßt, da der Erwerb von Patenten,

insbesondere von fragwürdigen, zukünftig erschwert werden dürften: kann das Gericht nicht frei gewählt werden, besteht eine geringere Chance des Klägers zu gewinnen.

Für ausländische Unternehmen gilt die neue Regelung hingegen nicht: Klagen gegen ausländische Unternehmen dürfen jedoch weiterhin im ganzen Land erhoben werden.

Quellen: [heise.de](#); Entscheidung des U.S. Supreme Court im Fall 16-341, [TC Heartland v. Kraft Foods Group Brands](#) (engl.)

11. EPA veröffentlicht erstmals Qualitätsbericht

Das Europäische Patentamt (EPA) veröffentlicht erstmals einen Qualitätsbericht. Dieser gibt Aufschluss darüber, wie das Amt seine Qualitätspolitik in Bezug auf alle Produkte und Dienstleistungen umsetzt und enthält eine umfassende Liste von Qualitätsindikatoren, um die Auswirkungen der Qualitätspolitik des EPA transparenter zu machen.

Im [Qualitätsbericht 2016](#) werden die Grundsätze der Qualitätskultur des EPA dargelegt sowie über das ISO-9001-zertifizierte Qualitätsmanagementsystem des EPA berichtet. Letzteres misst und kontrolliert die Qualität während des gesamten Patenterteilungsprozesses. Darüber hinaus enthält der Bericht Angaben über die Kundenbetreuung des Amtes und beschreibt die Initiativen, mit denen das EPA Kontakt zu den Nutzern aufnimmt und Feedback einholt.

Quelle: [EPA, Pressemitteilung v. 05.07.2017](#)

12. Europäisches Patentamt schränkt Biopatente ein

Der Verwaltungsrat hat am 29. Juni 2017 auf der Grundlage eines Vorschlags des Europäischen Patentamts (EPA) eine Regeländerung beschlossen, wonach Pflanzen und Tiere, die ausschließlich durch im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren gewonnen werden, von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden.

Anlass für den Vorschlag der EPA gab eine [Mitteilung](#) der EU-Kommission aus dem November 2016. Diese forderte unter Bezugnahme auf die Richtlinie zum Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen eine Eingrenzung ([RL 98/44/EG](#)) von Biopatenten und wendete sich damit gegen den Kurs, den das EPA ursprünglich etwa im Hinblick auf Tomaten und Brokkoli verfolgte. Auch die [Bundesregierung](#) hatte bereits betont, dass „politischer Handlungsbedarf“ bestehe.

Mit der von den Vertragsstaaten im Verwaltungsrat befürworteten Initiative solle die „Einheitlichkeit des harmonisierten europäischen Patentrechts“ gestärkt werden unter Präzisierung der Praxis des EPA, sodass „den Nutzern des europäischen Patentsystems größere Klarheit und Rechtssicherheit“ verschafft werde.

Quelle: [EPA, Pressemitteilung v. 29.06.2017](#)

13. Europäischer Erfinderpreis 2017: Hohe Auszeichnung für drei deutsche Erfinder

Der Europäische Erfinderpreis 2017 wurde am 15. Juni in Venedig in fünf Kategorien verliehen. Insgesamt nahmen dreizehn Erfinder und ihre Teams die Trophäe entgegen.

Unter den Gewinnern befanden sich in den Kategorien "Kleine und mittlere Unternehmen", "Forschung" sowie "Außereuropäische Staaten" drei Erfinder aus Deutschland. Daneben wurden Erfinder aus Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Marokko, den Niederlanden, Spanien und den USA ausgezeichnet.

Der Europäische Erfinderpreis fand damit zum zwölften Mal statt. Er ist einer der anerkanntesten Innovationspreise in Europa, der erstmals im Jahr 2006 von dem Europäischen Patentamt (EPO) verliehen wurde.

Quelle: [EPA, Pressemitteilung v. 15.06.2017](#)

14. EPO: IP5-Ämter feiern zehnjähriges Jubiläum

Die fünf weltgrößten Ämter für geistiges Eigentum (IP5) – namentlich das Europäische Patentamt (EPA), das Japanische Patentamt (JPO), das US-amerikanische Patent- und Markenamt (USTPO), das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO) und das Staatliche Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) – feiern im Jahr 2017 das zehnjährige Bestehen ihrer Kooperation.

Die fünf Patentämter schlossen sich im Jahr 2007 zusammen, um die Bearbeitung von Patentanmeldungen weltweit beschleunigen und Patente schneller und effizienter erteilen zu können. Anlässlich dieses Jubiläums [veröffentlichten](#) die IP5-Ämter einen Jubiläumsbericht.

15. Deutsche Hersteller liegen bei Patenten zum autonomen Fahren vorn

Die deutsche Autoindustrie treibt die Entwicklung autonom fahrender Autos besonders an: 52 Prozent der weltweit angemeldeten Patente zum autonomen Fahren entfallen auf deutsche Hersteller. Die Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) ergab, dass die hiesigen Unternehmen besonders innovativ seien.

Unter den Top 10 der Unternehmen, die die meisten Patente zum autonomen Fahren halten, sind sechs deutsche Unternehmen, darunter vier Hersteller sowie zwei Zulieferer. Den ersten Platz belegt Bosch mit 958 Patenten vor Audi (516) und Continental (439). Daneben zählen BMW, Volkswagen und Daimler zu den Top 10 der Patentanmeldungen zum autonomen Fahren, außerdem Ford, GM und Toyota.

Während auf die US-amerikanischen Unternehmen Tesla und Apple keine Patente entfallen, spielt Google eine wichtigere Rolle: mit 338 Patenten seit 2010 kommt das Unternehmen auf sieben Prozent der Patente und belegt damit Platz zehn.

Quelle: [heise.de](#)

16. BVerfG stoppt vorerst das EU-Gemeinschaftspatent

Nachdem die deutschen [Gesetze](#) für eine EU-Patentrechtsreform und ein einheitliches europäisches Patentgericht bereits vom Bundesrat und Bundestag abgesegnet worden waren, schritt das Bundesverfassungsgericht noch kurz vor Ende des Gesetzgebungsverfahrens ein: Es bat den Bundespräsidenten, die bereits gebilligten Gesetze nicht auszufertigen - mit der Folge, dass das Gemeinschaftspatent vorerst nicht in Kraft treten kann. Anlass für das Einschreiten des Bundesverfassungsgerichts war die erhobene Verfassungsbeschwerde eines privaten Klägers gegen die deutschen Gesetze zum EU-Gemeinschaftspatent.

Da die Gründe für die Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetze zum Einheitspatent bzw. gegen das Einheitliche Patentgericht (UPC) zunächst nicht offiziell bekannt gegeben worden waren, wurde lange über diese spekuliert. Wie Dr. Thorsten Bausch, Patentanwalt bei Hoffmann Eitle, jedoch berichtete, wurden Mitte August allgemeinen Gründe für die Verfassungsbeschwerde bekannt; zudem nahm das Bundesverfassungsgericht auf Anfrage Stellung.

Demnach fußen die Gründe zuvorderst auf Verstößen gegen das deutsche Grundgesetz, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung des UPC ergeben. Bereits nach Verabschiedung der Gesetze im März 2017 hatte ein Anwalt darauf hingewiesen, dass es für das Vorgehen, Hoheitsrechte auf die internationale Organisation des einheitlichen Patentgerichts zu übertragen, einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder von Bundestag und Bundesrat bedürfe, vgl. Art. 23 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 79 Abs. 2 GG. Bei der Abstimmung des Bundestags waren jedoch nur noch 36 der 630 Abgeordneten anwesend.

Ferner bestünden aus Sicht des Beschwerdeführers insbesondere demokratische Defizite sowie Defizite in der Rechtsstaatlichkeit hinsichtlich der Regulierungsbefugnisse der Organe des UPC. Derzeit sind bereits vier Verfassungsbeschwerden rechthängig, die kritisieren, dass vor dem EPA-eigenen Gericht ein Mangel an effektivem Rechtsschutz bestünde (2 BvR 2480/10, 2 BvR 421/13, 2 BvR 756/16, 2 BvR 786/16).

Auch seien die Richter des UPC weder unabhängig noch demokratisch legitimiert. Hintergrund dieser Argumentation könnte sein, dass die Richter nur für sechs Jahre – anders als in Deutschland in der Regel auf Lebenszeit – ernannt werden, wobei eine Wiederbestellung möglich, aber nicht garantiert ist (Art. 4 UPC-Statut).

Zuletzt bestünden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht, dieses verstoße möglicherweise gegen den Grundsatz der Europafeindlichkeit. Dieser letzte Punkt könnte allerdings zu einer erheblichen Verzögerung eines Urteils des Bundesverfassungsrechts führen, da es zur Klärung dieser Frage zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) kommen könnte.

Quellen: [heise.de](#); [juve.de](#); [gewerblicher-rechtsschutz-gg-ip.eu](#)

17. tvOS: Apple wegen Siri-Funktion verklagt

Apple befindet sich in einem weiteren Patentstreit: Die Firma CustomPlay aus Florida reichte am 27. Juli 2017 Klage wegen angeblicher Rechteverletzungen gegen Apple vor dem U.S. District Court for the Southern District of Florida ein. Apple habe mit Einführung der Sprachassistentin Siri unter tvOS die von Custom Play im Jahre 1998 eingetragene Idee verletzt.

Apple hatte im Herbst 2015 eine neuartige Rückspulfunktion für all jene Nutzer in den Apple-TV-4-Geräten integriert, die kurze Passagen der gezeigten Filme oder Serie verpasst hatten. Spricht der Nutzer seither beispielsweise „Was hat er gesagt?“ in die Siri Remote, spult der Apple TV automatisch zehn Sekunden zurück und aktiviert automatisch die Untertitelfunktion um sicherzustellen, dass der Nutzer das Gesagte nun wirklich mitbekommt.

Bei der von CustomPlay geltend gemachten Verletzung ihres Patents mit dem Titel „Replaying with supplementary information a segment of a video“, das 2002 vom US-Patent- und Markenamt für CustomPlay genehmigt worden sei, gehe es um eben diese Rückspulfunktion eines Films oder einer Serie, behauptet Max Abecassis, Eigentümer von Custom Play. Die Funktion sei ebenfalls über die Fernbedienung des Abspielgeräts oder über ein Sprachkommando zu aktivieren.

Apple hat sich bislang noch nicht zu dem Verfahren geäußert.

Quellen: macrumors.com (engl.); heise.de

18. Apple zahlt 1,7 Milliarden Euro an Nokia

Nachdem Nokia Anfang des Jahres 2017 in insgesamt elf Ländern, unter anderem in den USA und in Deutschland, Klage gegen Apple wegen der Verletzung von Nokia-Patenten einreichte, schlossen die Parteien am 23. Mai 2017 eine Übereinkunft.

Apple und Nokia hätten sich auf eine mehrjährige Patentlizenz geeinigt und „alle Verfahren, die mit unserem Disput im Bereich des geistigen Eigentums zusammenhängen“, beigelegt, so die Rechtschefin von Nokia, Maria Varsellona. Vereinbart worden sei eine „Vorabbarzahlung“ von Apple an Nokia und anschließend regelmäßige Umsätze für Nokia.

Am 27. Juli 2017 wurde die Summe bekannt geworden, auf die sich die Parteien im Mai geeinigt hatten. Apple muss Nokia für Patentlizenzen 1,7 Milliarden Euro in bar zahlen. Für Apple ist der Betrag verkraftbar, da das Unternehmen ein Vermögen von über 250 Milliarden US-Dollar besitzt. Die Höhe der Summe ging aus den nun veröffentlichten Quartalszahlen von Nokia hervor. Wie dem Unternehmensbericht zu entnehmen ist, hat Nokia damit einen überraschend hohen operativen Gewinn zu vermelden, macht aber dennoch unter dem Strich noch immer einen Verlust von über 400 Millionen Euro.

Quellen: [Nokia, Pressemitteilung v. 27.07.2017](http://Nokia.Pressemitteilung.v.27.07.2017) (engl.); heise.de (engl.); [Apple, Pressemitteilung v. 23.05.2017](http://Apple.Pressemitteilung.v.23.05.2017) (engl.)

Urheberrecht

19. BGH befragt EuGH zum Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse

Mit Beschluss vom 27. Juli 2017 (Az.: I ZR 228/15 - Reformistischer Aufbruch) hat der Bundesgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf Informations- und Pressefreiheit sowie zum urheberrechtlichen Zitatrecht der Presse und zur Schutzschränke der Berichterstattung über Tagesereignisse vorgelegt.

Vertiefend hierzu unter Rechtsprechung Urheberrecht, CIPReport S. 97, Nr. 20.

Quellen: [BGH, Pressemitteilung v. 27.07.2017](http://BGH.Pressemitteilung.v.27.07.2017); sueddeutsche.de

20. EU-Ministerrat sowie EU-Parlament steht hinter Urheberrechtsausnahme für Blinde und Sehbehinderte

Nachdem das EU-Parlament sich am 6. Juli 2017 hinter den im Mai in Brüssel erzielten Kompromiss für einen leichteren Zugang zu geschützten Werken für Blinde und Sehbehinderte gestellt hatte, stimmte auch der Rat der Europäischen Union am 17. Juli 2017 der Ratifizierung des WIPO-Vertrags von Marrakesch zu.

Der Ministerrat der Europäischen Union und das EU-Parlament segneten damit die [Richtlinie](#) und die [Verordnung](#) über den grenzüberschreitenden Austausch geschützter Werke in für Blinde und Sehbehinderte zugänglicher Form ab. Die Richtlinie erlaubt Bibliotheken und Blindenorganisationen die Herstellung der Braille- oder Hörversion, die Verordnung hingegen regelt den grenzüberschreitenden Versand mit Drittländern.

Die beschlossene Urheberrechtsschränke fußt auf dem von der World Intellectual Property Organization (WIPO) im Juni 2013 beschlossenen Marrakesch-Vertrag. Die Verhandlungsführer des Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union hatten sich im Mai auf einen Gesetzestext verständigt, wodurch der Weg frei wurde für die Ratifizierung des [Marrakesch-Vertrags](#).

Damit die Urheberrechtsschränke in den Mitgliedsstaaten in Kraft treten kann, müssen diese die Regelungen nun innerhalb eines Jahres umsetzen.

Quellen: [BMJW, Pressemitteilung v. 17.07.2017](http://BMJW.Pressemitteilung.v.17.07.2017); [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 06.07.2017](http://EU-Parlament.Pressemitteilung.v.06.07.2017) (engl.); heise.de

21. EU-Urheberrechtsreform: Erste Abstimmungen im EU-Parlament

Am 8. Juni 2017 fand die erste Abstimmung im Europäischen Parlament zu der geplanten [EU-Urheberrechtsreform](#) statt: Der Ausschuss für Verbraucherschutz und Binnenmarkt (IMCO) votierte gegen die Regelung von Upload-Filtern auf EU-Ebene und fand keine Mehrheit gegen die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger.

Am 11. Juli 2017 folgten zwei weitere Ausschüsse im Europarlament über ihre Stellungnahme: Der Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT) sowie der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) sprachen sich sowohl für die Regelung von Upload-Filtern als auch für die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger aus - beide Ausschüsse stellten jedoch Änderungsanträge hinsichtlich des geplanten Leistungsschutzrechts.

Im September sind die letzten Beratungen der Europäischen Mitgliedsstaaten und des Rechtsausschusses (JURI), der die EU-Urheberrechtsrichtlinie im Europarlament federführend betreut, angesetzt, bevor der JURI-Ausschuss am 10. Oktober 2017 abstimmen wird.

Quellen: netzpolitik.org; urheberrecht.org

22. EU-Ministerrat bestätigt Entwurf zur grenzüberschreitenden Portabilität von Inheldiensten

Nachdem das Parlament der Europäischen Union den [Verordnungsentwurf](#) zur grenzüberschreitenden Portabilität von Inheldiensten am 18. Mai 2017 beschlossen hatte, bestätigte auch der Ministerrat der Europäischen Union diesen am 8. Juni 2017.

Der Entwurf dient einem vereinfachten und zumindest „zeitweiligen“ Zugang von Konsumenten zu ihren kostenpflichtigen Online-Abonnements für Filme, Sportereignisse, E-Books, Videospiele oder Musik, auch wenn sie sich im EU-Ausland befinden. Ziel der Regelungen sei demnach die Beseitigung eines weiteren Hindernisses im digitalen Binnenmarkt.

Anbieter von Online-Inheldiensten sollen künftig das Wohnsitzland des Abonnenten feststellen und sich dabei auf dessen Zahlungsangaben oder den bestehenden Vertrag über den Internetanschluss stützen oder die IP-Adresse überprüfen. Wie lange der Konsument dann einen Zugang zu seinen Online-Abonnements erhalten soll, steht noch nicht fest. Nicht nur Urlaube, sondern auch temporäre Studien- und Geschäftsaufenthalte in anderen Mitgliedsstaaten sollen jedenfalls abgedeckt sein.

Quellen: [EU-Ministerrat, Pressemitteilung v. 08.06.2017](#); heise.de

23. EU-Parlament beschließt niedrigere Steuer auf E-Books

Das Europäische Parlament hat am 1. Juni 2017 dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, nach dem die Staaten der Europäischen Union die Mehrwertsteuersätze für elektronische Bücher, Zeitungen und Zeitschriften an die für die entsprechenden Printprodukte geltenden Sätze anpassen dürfen sollen. Dies beschloss das Parlament mit 590 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen.

Aktuell müssen E-Books noch mit dem standardisierten Mindestsatz der Europäischen Union von 15 Prozent besteuert werden, während es den Mitgliedsstaaten freigestellt ist, auf Printpublikationen die reduzierte Rate von mindestens 5 Prozent zu erheben.

Quelle: [EU-Parlament, Pressemitteilung v. 01.06.2017](#)

24. BGH legt EuGH Fragen zur Veröffentlichung vertraulicher Militärberichte vor

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union mit Beschluss vom 1. Juni 2017 (I ZR 139/15 - Afghanistan Papiere) Fragen zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf Informations- und Pressefreiheit vorgelegt.

Vertiefend hierzu unter Rechtsprechung Urheberrecht, CIPReport S. 98, Nr. 23.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 01.06.2017](#)

25. BGH legt EuGH zur Zulässigkeit des Tonträger-Samplings vor

„Metall auf Metall“ geht in die nächste Runde. Der seit Jahren andauernde Rechtsstreit ging im Mai 2016 vor das Bundesverfassungsgericht ([Az. 1 BvR 1585/13](#)), das die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kippte. Nun legte der Bundesgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof mit Beschluss vom 1. Juni 2017 (I ZR 115/16 - Metall auf Metall III) Fragen zu einer Verletzung der Rechte des Tonträgerherstellers durch Sampling vor.

Vertiefend hierzu unter Rechtsprechung Urheberrecht, CIPReport S. 97 f., Nr. 22.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 01.06.2017](#)

26. EU-Ministerrat beschließt EU-Quote von 30 Prozent für Streaminganbieter

Am 29. Mai 2017 beschloss der Ministerrat der Europäischen Union, dass Video-on-Demand-Anbieter künftig mindestens 30 Prozent europäische Filmproduktionen in ihrem Angebot haben müssen. Die Regelung soll frühestens im kommenden Jahr in Kraft treten, da sich der EU-Ministerrat zuvor mit der EU-Kommission sowie dem EU-Parlament über die Details für eine Neufassung der [AVMD-Richtlinie](#) abstimmen muss.

Ziel der neuen Regelung sei es, die erfolgreiche Filmförderung in Deutschland fortführen und weiterentwickeln zu können, sagte Kulturstaatsministerin Monika Grütters. Aus deutscher Sicht seien gleiche Bedingungen für lineare und nicht lineare Dienste längst überfällig. Anders als für Fernsehunternehmen gab es nämlich bisher für Video-on-Demand-Anbieter keine einheitlichen Rahmenregelungen.

Auch die Allianz Deutscher Produzenten e.V. begrüßt den Entwurf zur Änderung der AVMD-Richtlinie. Der Entwurf zur Änderung der AVMD-Richtlinie sei ein wichtiges Signal zur aktiven Förderung der deutschen und europäischen Filmwirtschaft.

Quellen: faz.net; [Produzentenallianz, Pressemitteilung v. 29.05.2017](#)

27. VG Wort fordert 50 Millionen Euro von Verlagen zurück

Nachdem die Verwertungsgesellschaft VG Wort Ende Juli Rückforderungsschreiben an rund 1800 Verlage verschickte, die am Verzichtverfahren teilgenommen hatten, müssen diese nun 30 Millionen Euro für Tantiemen der Jahre 2012 bis 2015 zurückzahlen. Mit ihren Verzichtserklärungen hatten etwa 26 000 Autorinnen und Autoren auf ihre Nachausschüttungen verzichtet, um ihre Verlage an den Tantiemen der VG Wort zu beteiligen. Das zu Unrecht erhaltene Geld muss nun von den Verlagen innerhalb von 30 Tagen an die VG Wort gezahlt werden. Daneben fordert die VG Wort weitere 20 Millionen Euro von Verlagen zurück, die keine Verzichtserklärung eingereicht haben.

Im November 2016 war noch von Rückforderungen in Höhe von 100 Millionen Euro [ausgegangen](#) worden, die sich auf den Gesamtbetrag aller Ausschüttungen bezogen hatten, die in den Jahren 2012 bis 2015 an die Verlage bezahlt worden waren. In dem sogenannten [Vogel-Urteil](#) des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) wurde jedoch die bis dahin geübte Praxis der Verlegerbeteiligung an den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften untersagt, sodass die Forderung der VG Wort nun nur Ausschüttungen für die gesetzlichen Vergütungsansprüche, nicht aber für ausschließliche Nutzungsrechte umfasst. Damit reduziert sich die Gesamtforderung auf etwa 85 Millionen Euro, wovon zeitnah etwa 30 Millionen Euro von solchen Verlagen zurückbezahlt worden seien, die nicht an dem von der VG WORT angebotenen Verzichtverfahren teilgenommen haben. Daher bleibt eine Summe von 50 Millionen Euro offen.

Quelle: buchreport.de

28. Bundestag beschließt befristete Urheberrechtsreform für die Wissenschaft

Der Bundestag beschloss am 30. Juni 2017 den [Entwurf](#) der Bundesregierung für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung beschossen. Die große Koalition stimmte für, Die Linke gegen das Gesetz. Die Grünen enthielten sich. Daraufhin lehnte der Bundestag einen [Entschließungsantrag](#) der Linken ab. Das Parlament verabschiedete jedoch gegen das Votum der Opposition eine [Entschließung](#), die die Bundesregierung auffordert, sich weiterhin auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Autoren bereits im Verlagsvertrag zugunsten ihrer Verleger über gesetzliche Vergütungsansprüche verfügen können und nicht erst nach Veröffentlichung oder mit Anmeldung des Werks.

Da sich die große Koalition lange nicht auf Vereinfachungen beim Urheberrecht in der Wissenschaft hatte einigen können, war noch bis Mitte Juni [unklar](#) gewesen, ob die Reform des Urheberrechts in der Wissenschaft in dieser Legislaturperiode entschieden werden würde.

Der dennoch am 27. Juni 2017 gefundene Kompromiss der großen Koalition, der am 30. Juni 2017 vom Parlament als Gesetzesentwurf beschlossen wurde, sah Folgendes vor: Bildungseinrichtungen dürfen 15 Prozent

eines veröffentlichten Werks genehmigungsfrei nutzen, vervielfältigen und zugänglich machen. Für die eigene Forschung können sogar 75 Prozent eines Werkes ohne die vorherige Zustimmung des Verlags vervielfältigt werden. Diesen Schranken soll zudem Vorrang vor Lizenzangeboten der Verlage zukommen. Diese Regelungen entsprachen dem vom Justizminister Heiko Maas zuvor eingebrachten [Gesetzesentwurf](#) zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG). Die Union erreichte jedoch in Abweichung zu dem Gesetzesentwurf, dass die Schranken für nur fünf Jahre gelten sollen. Nach vier Jahren soll die Wirkung erneut evaluiert werden.

Der Einigung der beiden Regierungsfractionen ging ein Streit voraus, der sich mit der Frage befasste, inwieweit man den Wünschen von Verlagen entgegenkommen soll. Kritiker in der Union forderten eine Prüfpflicht der Universitäten dahingehend, ob Verlage ihnen im Vorfeld ein „angemessenes“ Angebot gemacht haben. Nur wenn dies zu verneinen sei, sollen die Universitäten Werkauszüge erlaubnisfrei nutzen dürfen. Die Wissenschaft war hingegen der Ansicht, eine derartige Prüfpflicht würde die 15-Prozent-Regel erheblich verkomplizieren und im Ergebnis außer Kraft setzen.

An die Kritik der Union anknüpfend hatte der [Börsenverein](#) am Vormittag des 27. Juni 2017 an Bundeskanzlerin Merkel und Vizekanzler Gabriel appelliert, dieses „offenkundig verfassungswidrige Gesetz“ zu verhindern. Das UrhWissG enteigne die Bildungs- und Wissenschaftsverlage und bedrohe eine „lebendige und weltweit vorbildliche Publikationslandschaft“.

Quellen: [Bundestag, Pressemitteilung v. 30.06.2017; tagesspiegel.de](#)

29. Große Koalition einigt sich auf Abschaffung der Störerhaftung für Betreiber offener WLAN-Hotspots

Die Koalitionsfraktionen einigten sich am 28. Juni 2017 in der letzten Sitzungswoche vor der Sommerpause über Nachbesserungen am [Entwurf](#) eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes, der bereits vom Kabinett abgesegnet worden war. „Die Störerhaftung ist abgeschafft“, erklärte ein Abgeordneter der Fraktion CDU/CSU.

CDU und SPD einigten sich klarstellend darauf, dass WLAN-Betreiber auch weiterhin eigene Sicherheitsvorkehrungen, wie die Abfrage eines Zugangspassworts, nutzen dürfen, sofern sie das wollen. Zudem sollen Urheberrechtlich Inhaber von Hotspot-Betreibern weder Schadensersatz noch Abmahngebühren verlangen dürfen, wenn über das betreffende WLAN unerlaubt geschützte Werke verbreitet werden. Betreiber eines öffentlichen WLAN-Hotspots werden damit künftig weitgehend von einer Kostentragungspflicht befreit werden.

Am 26. Juni 2017 hatte eine Anhörung von Sachverständigen im Bundestagsausschuss für Wirtschaft und Energie zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf stattgefunden. Der Versuch der Bundesregierung, einen unkomplizierten Zugang zu öffentlichen WLAN-Angeboten zu schaffen, stieß dort

auf massive Kritik von Strafverfolgern und Inhabern von Urheberrechten.

Quelle: [Bundestag, Pressemitteilung v. 28.06.2017](#)

30. Beim Streit um „Affen-Selfie“ zeichnet sich ein Vergleich ab

Jahrelang versuchte die Tierrechtsorganisation PETA, die Urheberschaft eines Affen an seinem Selfie zu erstreiten. Nun scheint sie zu einem Vergleich bereit, der den Rechtsstreit mit dem britischen Fotografen David Slaters und der Wikimedia-Foundation beenden würde. Ars Technica vermutet, PETA suche einen Vergleich, um nicht die Gerichtskosten tragen zu müssen.

Hintergrund des Rechtsstreits ist die Frage, wem das Copyright an einem Foto zusteht, das ein Affe im indonesischen Nationalpark Nord-Sulawesi im Jahr 2011 selbst von sich geknipst hatte. Der britische Naturfotograf David Slater wollte in dem Nationalpark von den dort lebenden Makakaten Aufnahmen machen. Einer der Affen schnappte sich dabei Slaters Kamera und machte diverse Fotos, unter anderem eins von sich selbst. Nachdem die Fotos in der [Fotosammlung](#) der Wikimedia Commons auftauchten, stellte Slater im Januar 2014 einen Löschungsantrag. Er berief sich darauf, das Copyright an den Bildern inne zu haben: Obwohl er die Fotos nicht selbst angefertigt habe, sei es nur ihm zu verdanken, dass sie entstehen konnten. Wikimedia weigerte sich, dem Löschungsantrag nachzukommen. Da der Affe den Auslöser gedrückt habe, besitze dieser die Rechte an seinen Selbstportraits - einen menschlichen Urheber gebe es demnach nicht. Daraufhin beschloss die Tierrechtsorganisation PETA im Jahr 2016, dem Affen das Copyright an dem selbstgeknipsten Selbstportrait einzuklagen. Sie scheiterte in erster Instanz, legte jedoch [Berufung](#) ein.

Quelle: [arstechnica.com](#) (engl.)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

1. Pauschale Prüfung absoluter Schutzhindernisse auch bei vielen verschiedenen Waren und Dienstleistungen

[EuGH, Urt. v. 17.05.2017, C-437/15 P – Bildmarke mit dem Wortbestandteil ‚deluxe‘](#)



Leitsatz (red.)

Es lässt sich nicht von vornherein ausschließen, dass die von einer Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen sämtlich eine Eigenschaft aufweisen, die für die Prüfung, ob ein absolutes Eintragungshindernis vorliegt, relevant ist, und dass diese für Zwecke der Prüfung der fraglichen Anmeldung in Bezug auf dieses absolute Eintragungshindernis in einer einzigen hinreichend homogenen Kategorie oder Gruppe zusammengefasst werden können.

2. Auslegung des Begriffs der Niederlassung

[EuGH, Urt. v. 18.05.2017, C-617/15 – Niederlassung](#)

Leitsatz

Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass eine in einem Mitgliedstaat ansässige rechtlich selbständige Gesellschaft, die eine Einzelgesellschaft eines Stammhauses ist, das seinen Sitz nicht in der Union hat, eine „Niederlassung“ dieses Stammhauses im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn diese Einzelgesellschaft einen Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit bildet und in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befindet, über eine bestimmte reale und konstante Präsenz verfügt, von der aus eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und sie auf Dauer als Außenstelle des Stammhauses hervortritt.

3. Benutzung von Individualmarken als Gütezeichen

[EuGH, Urt. v. 08.06.2017, C-689/15 – Baumwollblüte](#)



Leitsätze

- Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass die durch den Inhaber oder mit seiner Zustimmung erfolgende Anbringung einer Unionsindividualmarke auf Waren als Gütezeichen keine markenmäßige Benutzung ist, die unter den Begriff „ernsthafte Benutzung“ im Sinne dieser Bestimmung fällt. Die Anbringung der Marke stellt jedoch eine solche ernsthafte Benutzung dar, wenn sie den Verbrauchern auch und zugleich garantiert, dass diese Waren aus einem einzigen Unternehmen stammen, unter dessen Kontrolle die Waren hergestellt werden und das für ihre Qualität verantwortlich gemacht werden kann. Im letztgenannten Fall ist es dem Inhaber der Marke nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung gestattet, die Anbringung eines ähnlichen Zeichens durch einen Dritten auf identischen Waren zu verbieten, wenn dessen Anbringung für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen schafft.
- Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung Nr. 207/2009 sind dahin auszulegen, dass eine Individualmarke nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Anwendung dieser Bestimmungen mit der Begründung für nichtig erklärt werden kann, dass der Markeninhaber die Richtigkeit der mit der Marke im Verkehr verbundenen Qualitätserwartungen nicht durch regelmäßige Qualitätskontrollen bei seinen Lizenznehmern gewährleistet.
- Die Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass ihre Bestimmungen über Unionskollektivmarken nicht entsprechend auf Unionsindividualmarken angewandt werden können.

4. Friedliche Koexistenz von Marken in unterschiedlichen Märkten

[EuGH, Urt. v. 20.07.2017, C-93/16 – Kerrygold/Kerrymaid](#)



KERRYMAID

Leitsätze

1. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke ist dahin auszulegen, dass aus der Tatsache, dass in einem Teil der Europäischen Union eine Unionsmarke und eine nationale Marke friedlich nebeneinander existieren, nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass in einem anderen Teil der Union, in dem die Unionsmarke und das als nationale Marke eingetragene Zeichen nicht friedlich nebeneinander existieren, zwischen der Unionsmarke und diesem Zeichen keine Verwechslungsgefahr besteht.
2. Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass das mit einer Verletzungsklage befasste Unionsmarkengericht die Umstände, die seiner Auffassung nach für die Beurteilung der Frage relevant sind, ob der Inhaber einer Unionsmarke die Benutzung eines Zeichens in einem von der Klage nicht erfassten Teil der Europäischen Union untersagen kann, für die Beurteilung der Frage berücksichtigen darf, ob dieser Inhaber die Benutzung des Zeichens in dem Teil der Union untersagen kann, der von der Klage erfasst ist, sofern die Marktbedingungen und die soziokulturellen Umstände in den beiden Teilen der Union nicht deutlich voneinander abweichen.
3. Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 ist dahin auszulegen, dass aus der Tatsache, dass in einem Teil der Europäischen Union eine bekannte Unionsmarke und ein Zeichen friedlich nebeneinander existieren, nicht die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass in einem anderen Teil der Union, in dem es diese friedliche Koexistenz nicht gibt, ein rechtfertigender Grund für die Benutzung dieses Zeichens besteht.

EuG

5. „ZUM wohl“ ist beschreibend für deutschsprachige Verkehrskreise, die die Marke als „zum Wohlbefinden“ verstehen werden

[EuG, Urt. v. 22.06.2017, T-236/16 – ZUM wohl](#)



Leitsätze (red.)

1. Beweise, die erstmals dem Antrag auf mündliche Verhandlung beigelegt sind, sind unzulässig, wenn es sich um unsubstantiierte Behauptungen handelt, die auf rein interne Schwierigkeiten Bezug nehmen, noch dazu bei einer Gesellschaft, die über eine eigene Rechtsabteilung verfügt.
2. Die Marke „ZUM wohl“ ist für Speisen und Getränke beschreibend für solche Verkehrskreise, die deutschsprachig sind oder zumindest über grundlegende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

6. Keine Verwechslungsgefahr des Wortspiels „PostModern“ mit „POST“ für Transportdienstleistungen

[EuG, Urt. v. 27.06.2017, T-13/15 – PostModern/POST](#)

Leitsätze (red.)

1. Trotz bestimmter ähnlicher Merkmale der einander gegenüberstehenden Zeichen kann die fehlende begriffliche Ähnlichkeit im Rahmen der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr nicht durch die Identität bzw. hochgradige Ähnlichkeit der in Rede stehenden Dienstleistungen kompensiert werden, da die Identität der Dienstleistungen nicht genügt, um das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zu bejahen.
2. Eine Verwechslungsgefahr mit der Marke „Deutsche Post“ ist ebenfalls zu verneinen, da die Unterschiede zwischen den Zeichen „PostModern“ und „Deutsche Post“ noch auffälliger sind als diejenigen, die beim Vergleich der Zeichen „PostModern“ und „POST“ festgestellt worden sind, da sich der Anfang des Zeichens „Deutsche Post“ und der Anfang des Zeichens „PostModern“ unterscheiden und diese Zeichen jeweils neben ihrem gemeinsamen Bestandteil einen weiteren Bestandteil enthalten.

7. Fehlende Unterscheidungskraft der geometrischen Grundfigur eines Dreiecks

[EuG, Urt. v. 28.06.2017, T-470/16 – schwarzes Dreieck](#)



Leitsatz (red.)

Einem Zeichen, das äußerst einfach ist und aus einer geometrischen Grundfigur wie einem Kreis, einer Linie, einem Rechteck oder einem üblichen Fünfeck besteht, fehlt die Unterscheidungskraft. Der Umstand, dass eine geometrische Grundfigur wie im vorliegenden Fall als Rahmen dargestellt wird, kann dem Zeichen, das aus einer solchen Darstellung besteht, keine Unterscheidungskraft verleihen.

8. Keine Verwechslungsgefahr zwischen der Wortmarke „TestBild“ und der Bildmarke „test“ für Druckereierzeugnisse

[EuG, Urt. v. 07.07.2017, T-359/16 – TestBild/test](#)

TestBild



angemeldete Wortmarke

ältere Bildmarke

Leitsätze (red.)

1. Es kann nicht angenommen werden, dass Druckereierzeugnisse zu allen Dienstleistungen in einem Ergänzungsverhältnis stehen, bei denen gedruckte Informationsträger verwendet werden können.
2. Selbst wenn die erfassten Dienstleistungen die Übermittlung komplexer Informationen betreffen, für die ein Träger in Schriftform unabdingbar ist, lässt die bloße Tatsache, dass derjenige, der einem Verbraucher Informations- und Beratungsdienstleistungen anbietet, gedrucktes Material verwendet, um die mündlich übermittelten Informationen zu untermauern, nicht den Schluss zu, der Verbraucher denke, dass dieses gedruckte Material vom Erbringer der fraglichen Dienstleistungen selbst hergestellt wird.
3. Einer älteren Marke kann selbst mit schwacher Kennzeichnungskraft kein derart verringerter Schutz zukommen, dass der Faktor der Zeichenähnlichkeit vollständig neutralisiert würde.

BGH

9. Unterlassungsanspruch aus einer Marke gegen eine Bezeichnung einer Apotheke

[BGH, Urt. v. 02.03.2017, I ZR 30/16 – Medicon-Apotheke/MediCo Apotheke](#)

[OLG Hamm, Urt. v. 15.12.2015, I-4 U 77/15](#)

[LG Bielefeld, Urt. v. 06.03.2015, 17 O 12/15](#)

Leitsätze

1. Für die Beurteilung, ob eine Wortmarke oder deren Bestandteile die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreiben, kommt es nicht darauf an, welche Bedeutung der Markeninhaber dem Markennamen beimessen will. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des angesprochenen Verkehrs.
2. Eine Verwechslungsgefahr kann ausnahmsweise trotz klanglicher oder schriftbildlicher Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen wegen eines ohne weiteres erkennbaren eindeutigen abweichenden Begriffsinhalts der Zeichen zu verneinen sein. Ein Sinngehalt, der sich erst nach analytischer Betrachtung ergibt, reicht hierfür jedoch nicht aus.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

10. Haftung eines im Ausland ansässigen Lieferanten

[BGH, Urt. v. 16.05.2017, X ZR 120/15 – Abdichtsystem](#)

[OLG Karlsruhe, Urt. v. 07.10.2015, 6 U 7/14](#)

[LG Mannheim, Urt. v. 10.12.2013, 2 O 180/12](#)

Leitsätze

- Zu den §§ 521 Abs. 2 Satz 2, 277 Abs. 2, § 524 Abs. 3 Satz 2 ZPO

Die Wirksamkeit einer Frist zur Berufungserwiderung hängt nicht davon ab, ob der Berufungsbeklagte darüber belehrt wurde, dass auch eine Anschlussberufung nur innerhalb dieser Frist zulässig ist.

- Zu § 140a Abs. 3 Satz 1 PatG

- Die in § 140a Abs. 3 Satz 1 PatG vorgesehenen Ansprüche auf Rückruf und auf endgültige Entfernung aus den Vertriebswegen können nebeneinander geltend gemacht werden.
- Ein Anspruch auf Rückruf aus den Vertriebswegen ist nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Verpflichtete im Ausland ansässig ist.

- Zu den §§ 9 Nr. 1, 139 PatG und § 840 BGB

- Ein im Ausland ansässiger Lieferant eines im Inland patentgeschützten Erzeugnisses, der einen ebenfalls im Ausland ansässigen Abnehmer beliefert, ist nicht ohne weiteres verpflichtet, die weitere Verwendung der gelieferten Ware durch den Abnehmer zu überprüfen oder zu überwachen.
- Der Lieferant ist in der genannten Lage zu einer Überprüfung des Sachverhalts verpflichtet, wenn für ihn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die es als naheliegend erscheinen lassen, dass seine Abnehmer die gelieferte Ware ins Inland weiterliefern oder dort anbieten.
- Die pflichtwidrige und schuldhaft Ermöglichung oder Förderung einer fremden Patentverletzung kann Ansprüche aus §§ 139 ff. PatG nur dann begründen, wenn es zu einer Patentverletzung durch den Dritten gekommen ist oder wenn zumindest Erstbegehungsgefahr besteht (Bestätigung von BGH, Urteil vom 30. April 1964 - Ia ZR 224/63, GRUR 1964, 496, 497 - Formsand II).
- Die pflichtwidrige und schuldhaft Förderung oder Ermöglichung einer fremden Patentverletzung begründet nicht ohne weiteres einen uneingeschränkten Anspruch auf Unterlassung von Handlungen, die für sich gesehen noch keine Patentverletzung darstellen.

- Sofern ein Abnehmer zumindest eine Verletzungshandlung begangen hat, ist der Lieferant, der dies pflichtwidrig und schuldhaft mitverursacht hat, grundsätzlich verpflichtet, über alle Lieferungen an diesen Abnehmer Rechnung zu legen.

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

11. Keine Ausgleichsansprüche des Mitberechtigten für Nutzung einer Erfindung

[BGH, Urt. v. 16.05.2017, X ZR 85/14 – Sektionaltor II](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 07.08.2014, I-2 U 91/13 – Garagenrolltor II](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 28.11.2013, 4c O 16/13 – Garagenrolltor II](#)

Leitsätze

- Zu § 745 Abs. 2 BGB

- Ob einem Mitberechtigten für die Nutzung einer Erfindung durch einen anderen Mitberechtigten im Rahmen der Billigkeit ein Ausgleich in Geld zusteht, kann auch von den Gründen abhängen, aus denen der Anspruchsteller von einer eigenen Nutzung der Erfindung abgesehen hat.
- Der Gläubiger eines solchen Anspruchs verfügt nicht erst dann über den für den Beginn der Verjährungsfrist nach § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB erforderlichen Kenntnisstand, wenn ihm rechtskräftig eine Mitberechtigung an angemeldeten oder erteilten Schutzrechten zugesprochen wurde oder die Höhe seines ideellen Anteils geklärt ist.

- Zu § 259 Abs. 1 BGB

- Gemäß § 259 Abs. 1 BGB hängt der Anspruch auf Vorlage von Belegen grundsätzlich nicht davon ab, ob die Vorlage von Belegen im Rahmen der geschuldeten Rechnungslegung üblich ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Erteilung von Belegen bei demjenigen Vorgang üblich ist, den der Beleg dokumentieren soll.
- Wenn sich der Anspruch auf Rechnungslegung aus § 242 BGB ergibt, besteht ein Anspruch auf Vorlage von Belegen aber grundsätzlich nur dann, wenn in vergleichbaren vertraglichen Beziehungen üblicherweise Belege vorgelegt werden.

12. Öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz bei HIV-Medikament

[BGH, Urt. v. 11.07.2017, X ZB 2/17 – Raltegravir](#)

[BPatG, Urt. v. 31.08.2016, 3 LiQ 1/16 \(EP\)](#)

Leitsätze

- Ob sich der Lizenzsucher innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolglos bemüht hat, vom Patentinhaber die Zustimmung zur Benutzung der Erfindung zu angemessenen geschäftsüblichen Be-

dingungen zu erhalten, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.

2. Ein öffentliches Interesse an der Erteilung einer Zwangslizenz für einen pharmazeutischen Wirkstoff kann auch dann bestehen, wenn nur eine relativ kleine Gruppe von Patienten betroffen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gruppe einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt wäre, wenn das in Rede stehende Medikament nicht mehr verfügbar wäre.
3. Ein zögerliches Verhalten des Lizenzsuchers ist bei der nach § 85 Abs. 1 PatG erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen. Ein solches Verhalten spricht aber nicht ohne weiteres gegen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses.
4. Der Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 85 Abs. 1 PatG bedarf nicht zusätzlich der in § 935 oder § 940 ZPO normierten Voraussetzungen.

Zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen.

BPatG

13. Adressat der Teilungserklärung

[BPatG, Beschl. v. 01.02.2017, 20 W \(pat\) 7/16 – Fahrzeugdatenaufzeichnungsgerät](#)

Leitsatz

Die Teilungserklärung ist ausschließlich an das BPatG zu richten, solange sich die Anmeldung in der Beschwerdeinstanz befindet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Teilung erst nach Erlass der Beschwerdeentscheidung erklärt wird, zu einem Zeitpunkt also, in dem das BPatG zwar nicht mehr für die sachliche Entscheidung über die Teilanmeldung zuständig ist (vgl. BPatG, Beschluss vom 18.11.2004 – 20 W (pat) 46/04 – Entwicklungsvorrichtung, BPatGE 48, 271, 276), nach Auffassung des erkennenden Senats aber für die vorausgehende Entgegennahme der Teilungserklärung (und damit auch für die Prüfung von deren Wirksamkeit). Denn für die Frage des richtigen Adressaten ist in erster Linie maßgeblich, dass es sich bei der Teilungserklärung um eine Verfahrenserklärung handelt, die bei Fehlen anderslautender gesetzlicher Regelungen nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen dort einzureichen ist, wo das Verfahren – hier die Stammanmeldung – anhängig ist.

LG

14. Die Bezeichnung „Referenz“

[LG Düsseldorf, Ur. 06.04.2017, 4a O 3/17 – Gipsfaser-Platten](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Durch die Bezeichnung als „Referenz“ sollen potenziellen Interessenten die Vorteile der angebotenen Leistung bzw. der angebotenen Dienstleistung da-

durch aufgezeigt werden, dass Dritte bereits eine Entscheidung für die Nutzung des beworbenen Produkts bzw. der beworbenen Dienstleistung getroffen haben, und dieses bzw. diese bereits erworben haben.

2. Mit der Bezeichnung „Referenz“ geht aus der Sicht des Durchschnittsempfängers einher, dass der als Referenzkunde Bezeichnete zu irgendeinem Zeitpunkt eine Auswahlentscheidung für die beworbene Dienstleistung getroffen hat, womit regelmäßig eine Entscheidung gegen Produkte anderer Mitbewerber, von denen sich der Werbende gerade positiv abzugrenzen sucht, einhergeht.
3. Die Bezeichnung eines Dritten als „Referenz“ suggeriert hingegen grundsätzlich nicht nur, dass irgendwie geartete vertragliche Beziehungen bestanden haben, beispielsweise in der Form, dass das beworbene Produkt bzw. die beworbene Dienstleistung testweise zur Verfügung gestellt worden ist. Denn dabei handelt es sich gerade um einen Vorgang, der die Auswahlentscheidung für das Produkt bzw. die Dienstleistung des Werbenden erst herbeiführen soll.

15. Verjährung des Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruchs des Arbeitnehmererfinders

[LG Düsseldorf, Ur. v. 20.04.2017, 4c O 67/16 – Druckmittelbetriebene Schlagvorrichtung](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Sowohl die Auskunft als auch die Rechnungslegungspflicht sind Hilfsansprüche zum Vergütungsanspruch (Hauptanspruch) des Arbeitnehmers. Anders als Ersatz- und Nebenansprüche unterliegen Hilfsansprüche einer eigenständigen Verjährungsfrist. Ansprüche auf Auskunft verjähren auch dann selbstständig, wenn sie der Bezifferung eines Zahlungsanspruchs dienen (vgl. BGH GRUR 2012, 1248, 1250 – Fluch der Karibik). Das gilt auch für den Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Arbeitnehmererfinders gegen seinen Arbeitgeber aus §§ 242, 259 BGB.
2. In Ermangelung einer anderweitigen Spezialregelung ist die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB maßgeblich, die drei Jahre beträgt und mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der fragliche Anspruch entstanden ist (was grundsätzlich seine Fälligkeit voraussetzt) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Tatsachen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat, § 199 Abs. 1 BGB. Erforderlich ist ein so vollständiges und sicheres Wissen um die den Anspruch begründenden Umstände, dass der Gläubiger zwar keinen risikolosen, aber doch einen einigermaßen aussichtsreichen Erfolg einer Klage absehen kann, so dass ihm bei verständiger Würdigung der Sachlage eine Klage zuzumuten ist (vgl. BGH GRUR 2012, 1279, 1284 – Das große Rätselheft).
3. In Bezug auf den Auskunftsanspruch des Arbeitnehmererfinders reicht es jedenfalls aus, dass der

Arbeitnehmer Kenntnis von der Inanspruchnahme und der Benutzung der Erfindung durch den Arbeitgeber hat (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.02.2014, Az. I-2 U 110/11, zitiert nach juris).

- Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BGH hemmt die Anrufung der Schiedsstelle die Verjährung zwar nicht nach § 204 Abs. 1 Nr. 12 BGB, wohl aber in entsprechender Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Hemmung endet gemäß § 204 Abs. 2 BGB auch erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem eine Seite frist- und formgerecht Widerspruch gegen den Einigungsvorschlag der Schiedsstelle eingelegt hat (vgl. BGH GRUR 2014, 357, 358, 360 – Profilstrangpressverfahren).

16. Das sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehende Mittel und die Offensichtlichkeit

[LG Düsseldorf, Urt. v. 20.04.2017, 4b O 1/16 – Dämmstoffplattenmontage](#)

Leitsätze

- Ein Mittel bezieht sich auf ein Element der Erfindung, wenn es geeignet ist, mit einem solchen bei der Verwirklichung des geschützten Erfindungsgedankens funktional zusammenzuwirken. Da der Patentanspruch maßgeblich dafür ist, welcher Gegenstand durch das Patent geschützt ist, sind regelmäßig alle im Patentanspruch benannten Merkmale wesentliche Elemente der Erfindung im Sinne des § 10 Abs. 1 PatG (vgl. BGH, GRUR 2004, 758 – Flügelradzähler), soweit sie nicht ausnahmsweise zum Leistungsergebnis nichts beitragen (vgl. BGH, GRUR 2007, 769 – Pipettensystem). Daher bezieht sich bei einem Verfahrensanspruch eine im Patentanspruch genannte Vorrichtung, die zur Ausführung des Verfahrens verwendet wird, regelmäßig auf ein wesentliches Element der Erfindung (vgl. BGH, GRUR 2007, 773 – Rohrschweißverfahren). **(nichtamtl.)**
- Es ist regelmäßig offensichtlich, dass die angegriffenen Ausführungsformen dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden, wenn das Mittel ausschließlich patentverletzend verwendet werden kann. Abgesehen davon liegt die Offensichtlichkeit in der Regel vor, wenn der Lieferant in einer Gebrauchsanweisung, Bedienungsanleitung oder dergleichen auf die Möglichkeit patentgemäßer Verwendung hinweist oder diese gar empfiehlt, weil die Erfahrung dafür spricht, dass sich der Angebotsempfänger oder Abnehmer nach derartigen Anleitungen oder Empfehlungen richten wird (vgl. BGH, GRUR 2005, 848 – Antriebsscheibenaufzug; GRUR 2007, 679 – Haubenstretchautomat; GRUR 2013, 713 – Fräsvorverfahren). Dagegen kann, wenn die Gebrauchsanweisung oder Bedienungsanleitung des Dritten nicht auf einen patentgemäßen Einsatz der Mittel ausgerichtet ist, Offensichtlichkeit nur angenommen werden, wenn sich aufgrund konkreter Umstände die Gefahr aufdrängt, dass der Abnehmer nicht nach der Anweisung verfahren wird. **(red.)**

- Soweit die Entscheidung „Antriebsscheibenaufzug“ des BGH (GRUR 2005, 848) dahingehend zu verstehen sein sollte, bei einem Hinweis sowohl auf eine patentgemäße als auch auf eine patentfreie Verwendung könne die Offensichtlichkeit nur dann festgestellt werden, wenn alle Angebotsempfänger oder Belieferter – bzw. deren Endabnehmer – den Willen haben, das Mittel patentverletzend zu verwenden, lässt sich dies jedenfalls auf einen Fall nicht übertragen, in dem es sich bei den angegriffenen Ausführungsformen um Massenprodukte handelt, die von einer Vielzahl von gewerblichen Handwerkern über die Angebotsempfänger bzw. Lieferanten der Beklagten bezogen und eingesetzt werden. **(red.)**

17. Vindikationsanspruch des Erfindungsbesitzers bei widerrechtlicher Entnahme

[LG Düsseldorf, Urt. v. 09.06.2017, 4b O 108/15 – Stapelbox](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

- Eine widerrechtliche Entnahme ist dann zu bejahen, wenn der wesentliche Inhalt des eingetragenen Gebrauchsmusters den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen wurde, § 13 Abs. 2 GebrMG. Es genügt, wenn der Vindikationskläger seinen Erfindungsbesitz darlegt und beweist, dass ihm dieser widerrechtlich entnommen wurde.
- Unter Erfindungsbesitz ist die tatsächliche Möglichkeit zu verstehen, die Erfindung zu benutzen, weil der Erfindungsbesitzer die fertige Erfindung kennt oder jedenfalls über Unterlagen verfügt, aus denen er die Kenntnis erlangen kann.
- Ein Erfindungsbesitzer nach § 13 Abs. 3 GebrMG i. V. m. § 8 PatG kann nur dann den Vindikationsanspruch geltend machen, wenn er sachlich berechtigt ist. Denn Zweck des § 8 PatG ist es, das Auseinanderfallen von sachlichem und formellem Recht zu vermeiden. Einem sachlich nicht berechtigten Erfindungsbesitzer einen Anspruch aus § 13 GebrMG i. V. m. § 8 PatG zuzubilligen, widerspräche der Zielsetzung des Gesetzes, weil das Auseinanderfallen von sachlichem und formellem Recht nicht vermieden, sondern dem Erfindungsbesitzer seinerseits gegenüber dem Berechtigten lediglich die Position eines widerrechtlich Entnehmenden verschaffen würde (vgl. BGH, Urt. v. 30.10.1990, X ZR 16/90, GRUR 1991, 127, 128 – Objektträger).

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

18. Pressemitteilung: Designstreit um Ikea-Bettgestell „Malm“

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 29. Juni 2017 (Az. I ZR 9/16) entschieden, dass die Annahme eines auf die Vornahme von Vorbereitungshandlungen gestützten Vorbenutzungsrechts gem. § 41 Abs. 1 DesignG voraussetzt, dass die Vorbereitungshandlungen im Inland stattgefunden haben müssen. In seinem Urteil stellte der Bundesgerichtshof fest, dass die von der IKEA of Sweden AB vorgenommenen Vorbereitungshandlungen zum Vertrieb des Bettgestells „Bergen“ im Ausland vorgenommen wurden und die Voraussetzungen des Vorbenutzungsrechts daher nicht erfüllt seien. Der Bundesgerichtshof hob daher das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück.

Hintergrund des Verfahrens ist die Klage einer Inhaberin eines eingetragenen Designs, das ein Bettgestell zeigt und seit 2002 in das Register beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen war. Die Beklagte gehört dem Ikea-Konzern an und vertreibt dort seit 2003 unter der Bezeichnung „Malm“ ein Bettgestell, das mit dem im Klagedesign gezeigten Bettgestell weitgehend übereinstimmt. Die Klägerin sieht in dem Vertrieb dieses Bettgestells eine Verletzung ihres Klagedesigns. Sie nahm daraufhin die Beklagte auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung sowie Ersatz von Abmahnkosten in Anspruch und begehrt die Feststellung einer Schadensersatzpflicht. Die Beklagte nahm die Klägerin ihrerseits im Wege der Widerklage auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten für die Abwehr der Abmahnung in Anspruch unter dem Hinweis, die IKEA of Sweden AB habe das Bettgestell „Bergen“ von September bis Dezember 2001 für den weltweiten Vertrieb entwickelt und konstruiert. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Auch die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Das Oberlandesgericht entschied, dass die Beklagte ein Vorbenutzungsrecht nach § 41 Abs. 1 DesignG erlangt habe, das sich auf den Vertrieb des Bettgestells „Malm“ erstrecke.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 29.06.2017](#)

Vorinstanzen:

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 15.12.2015, 20 U 189/13](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 26.07.2013, 34 O 121/12](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

19. Betreiben einer Plattform für Online-Filesharing urheberrechtlich geschützter Werke kann Urheberrechtsverletzung darstellen

[EuGH, Urt. v. 14.07.2017, C-610/15 – Stichting Brein](#)

Leitsatz

Der Begriff „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der [Richtlinie 2001/29/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens die Bereitstellung und das Betreiben einer Filesharing-Plattform im Internet erfasst, die durch die Indexierung von Metadaten zu geschützten Werken und durch das Anbieten einer Suchmaschine den Nutzern dieser Plattform ermöglicht, diese Werke aufzufinden und sie im Rahmen eines „Peer-to-peer“-Netztes zu teilen.

20. Pressemitteilung: Umfang des urheberrechtlichen Zitatrechts der Presse

Mit Beschluss vom 27. Juli 2017 (Az. I ZR 228/15 – Reformistischer Aufbruch) hat der Bundesgerichtshof das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf Informations- und Pressefreiheit sowie zum urheberrechtlichen Zitatrecht der Presse und zur Schutzschranke der Berichterstattung über Tagesereignisse vorgelegt. Die Fragen des Bundegerichtshofs betreffen insbesondere die Auslegung des Art. 5 Absatz 3 der [Richtlinie 2001/29/EG](#). Es käme maßgeblich darauf an, inwieweit die Presse im Rahmen der aktuellen Berichterstattung von ihrem Zitatrecht Gebrauch machen darf und ob die Beklagte vor der Veröffentlichung die Zustimmung hätte einholen müssen.

Hintergrund ist der Streit zwischen dem Grünen-Politiker Volker Beck, der seit 1994 Bundestagsmitglied ist, und dem Nachrichtenportal „Spiegel Online“ um die Verlinkung auf ein kontroverses Manuskript, in dem sich Beck gegen die radikale Forderung einer vollständigen Abschaffung des Sexualstrafrechts wandte und zugleich für eine teilweise Entkriminalisierung gewaltfreier sexueller Handlungen Erwachsener mit Kindern eintrat. Der Text erschien 1988 als Buchbeitrag. Im Mai desselben Jahres rügte der Kläger gegenüber dem Herausgeber, dieser habe ohne seine Zustimmung Änderungen an den Überschriften vorgenommen. Als im Jahr 2013 das Originalmanuskript des Klägers aufgefunden und ihm wenige Tage vor der Bundestagswahl zur Verfügung gestellt wurde, übermittelte dieser das Manuskript an mehrere Zeitungsredaktionen als Beleg dafür, dass sein Buchbeitrag 1988 verfälscht worden war. Einer Veröffentlichung der Texte stimmte er nicht zu. Beck stellte

allerdings auf seiner Internetseite das Manuskript und den Buchbeitrag ein mit dem Hinweis, er distanzieren sich von dem Beitrag – mit einer Verlinkung auf seine Internetseite durch die Presse war er einverstanden. Die Beklagte „Spiegel Online“ stellte daraufhin in ihrem Artikel fest, dass das Manuskript nahezu identisch mit dem Buchbeitrag und die zentrale Aussage nicht in ihrem Sinn verfälscht worden sei. Über einen elektronischen Verweis konnten die Internetnutzer das Manuskript sowie den Buchbeitrag herunterladen. Der Kläger nahm die Beklagte daraufhin auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch. Das Landgericht gab der Klage statt und die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Das Berufungsgericht nahm an, dass die Veröffentlichung der urheberrechtlich geschützten Texte auch unter Berücksichtigung der Meinungs- und Pressefreiheit der Beklagten weder von § 50 UrhG noch von § 51 UrhG gerechtfertigt sei. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 27.07.2017](#)

Vorinstanzen:

LG Berlin, Urt. v. 17.06.2014, 15 O 546/13

KG, Urt. v. 07.10.2015, 24 U 124/14

21. Pressemitteilung: Kein Beweisverwertungsverbot bei einer Auskunft zum Filesharing

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 13. Juli 2017 (Az. I ZR 193/16 – Benutzerkennung) entschieden, dass bei einer Urheberrechtsverletzung durch Filesharing die dem Rechteinhaber erteilte Auskunft des Netzbetreibers im Prozess gegen den Anschlussinhaber keinem Beweisverwertungsverbot unterliegt, wenn lediglich für die Auskunft des Netzbetreibers, nicht aber für die Auskunft des Endkundenanbieters, eine richterliche Genehmigung nach § 101 Abs. 9 UrhG gegeben ist. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass Auskünfte darüber, welcher Benutzerkennung die ermittelten IP-Adressen im maßgeblichen Zeitpunkt zugeordnet waren und auf welchen Endkundenanbieter die Benutzerkennung entfällt, auf sogenannten Verkehrsdaten beruhen und Telekommunikationsunternehmen diese nur mit richterlicher Erlaubnis erteilen dürfen. Handelt es sich jedoch – wie im entschiedenen Fall – um Bestandsdaten, wie beispielsweise Name und Anschrift der der Benutzerkennung zugeordneten Person, bedarf die Herausgabe keines weiteren Gestattungsverfahrens.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 13.07.2017](#)

Vorinstanzen:

AG Frankenthal, Urt. v. 23.11.2015, 3b C 323/15

LG Frankenthal, Urt. v. 23.08.2016, 6 S 149/15

22. Pressemitteilung: Vorabentscheidungsverfahren im Rechtsstreit Metall auf Metall: BGH legt dem EuGH Rechtsfragen zur Zulässigkeit des Tonträger-Samplings vor

Im seit Jahren andauernden Rechtsstreit „Metall auf Metall“ legte der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 1.

Juni 2017 (Az. I ZR 115/16 - Metall auf Metall III) dem Europäischen Gerichtshof Fragen zu einer Verletzung der Rechte des Tonträgerherstellers durch Sampling vor.

Der Fragenkatalog, den der Bundesgerichtshof dem Europäischen Gerichtshof vorlegte, beinhaltet unter anderem die Fragen

1. ob ein Eingriff in das Tonträgerherstellerrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung gemäß der Urheberrechtsrichtlinie [RL 2001/29/EG](#) vorliege, wenn seinem Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen und auf einen anderen Tonträger übertragen werden;
2. ob eine Vorschrift wie § 24 Abs. 1 UrhG das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht in der Weise beschränken kann, dass ein selbstständiges Werk, das in freier Benutzung des Tonträgers geschaffen worden ist, ohne Zustimmung des Herstellers verwertet werden darf;
3. ob der Eingriff möglicherweise durch das Zitatrecht i.S.d. Urheberrechtsrichtlinie gerechtfertigt sei, auch wenn nicht erkennbar ist, dass ein fremdes Werk genutzt wird;
4. ob bei der Bestimmung des Schutzzumfangs des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts des Tonträgerherstellers die Grundrechte der EU-Grundrechtecharta zu berücksichtigen sind.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 01.06.2017](#)

Vorinstanzen:

[LG Hamburg, Urt. v. 08.10.2004, 308 O 90/99](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 07.06.2006, 5 U 48/05 – Metall auf Metall](#)

[BGH, Urt. v. 20.11.2008, I ZR 112/06 – Metall auf Metall](#)

[OLG Hamburg, Urt. v. 17.08.2011, 5 U 48/05 – Metall auf Metall II](#)

[BGH, Urt. v. 13.12.2012, I ZR 182/11 - Metall auf Metall II](#)

[BVerfG, Urt. v. 31.05.2016, 1 BvR 1585/13](#)

23. Pressemitteilung: Vorabentscheidungsverfahren zu Fragen zur Veröffentlichung vertraulicher Militärberichte

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Beschluss vom 1. Juni 2017 (Az. I ZR 139/15 – Afghanistan Papiere) dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Abwägung zwischen dem Urheberrecht und den Grundrechten auf Informations- und Pressefreiheit vorgelegt.

„Nach Ansicht des BGH stellt sich die Frage, ob eine widerrechtliche Verletzung eines Urheberrechts an den UdP [Unterrichtung des Parlaments] ausscheidet, weil das Recht der Klägerin zur Vervielfältigung (Art. 2 Buchst. a der [Richtlinie 2001/29/EG](#)) und zur öffentlichen Wiedergabe (Art. 3 Abs. 1 der [Richtlinie 2001/29/EG](#)) der Berichte oder die von der Beklagten geltend gemachten Schrankenregelungen der Berichterstattung über Tagesereignisse (der Art. 5 Abs. 3 Buchst. c

Fall 2 der [Richtlinie 2001/29/EG](#)) und des Zitatrechts (Art. 5 Abs. 3 Buchst. d der [Richtlinie 2001/29/EG](#)) im Lichte der im Streitfall betroffenen Grundrechte und Interessen auszulegen und anzuwenden sind, und die von der Beklagten geltend gemachte Behinderung der Informationsfreiheit und der Pressefreiheit durch das Urheberrecht an den UdP [Unterrichtung des Parlaments] schwerer wiegt als der Schutz von Verwertungsinteressen und Geheimhaltungsinteressen der Klägerin.

Der BGH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die hier in Rede stehenden Vorschriften des Unionsrechts Umsetzungsspielräume im nationalen Recht lassen. Diese Frage ist entscheidungserheblich, weil nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine Richtlinie der Europäischen Union in deutsches Recht umsetzen, grundsätzlich nicht am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes, sondern allein am Unionsrecht und damit auch den durch dieses gewährleisteten Grundrechten zu messen sind, soweit die Richtlinie den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum überlässt, sondern zwingende Vorgaben macht.

Der BGH hat dem EuGH ferner die Frage vorgelegt, ob die Grundrechte der Informationsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 [EU-Grundrechtecharta](#)) und der Pressefreiheit (Art. 11 Abs. 2 [EU-Grundrechtecharta](#)) Einschränkungen des ausschließlichen Rechts der Urheber zur Vervielfältigung und zur öffentlichen Wiedergabe ihrer Werke außerhalb der in der [Richtlinie 2001/29/EG](#) vorgesehenen Schranken dieser Rechte rechtfertigen. Diese Frage stellt sich, weil die Voraussetzungen der – hier allein in Betracht kommenden – Schranken der Berichterstattung über Tagesereignisse und des Zitatrechts nach dem Wortlaut der betreffenden Regelungen der Richtlinie nicht erfüllt sind. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte sich darauf beschränkt, die militärischen Lageberichte in systematisierter Form im Internet einzustellen und zum Abruf bereitzuhalten. Danach stand die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe der UdP [Unterrichtung des Parlaments] nicht in Verbindung mit einer Berichterstattung und erfolgte auch nicht zu Zitatzwecken. Darüber hinaus waren die UdP [Unterrichtung des Parlaments] zum Zeitpunkt ihrer Vervielfältigung und öffentlichen Wiedergabe durch die Beklagte der Öffentlichkeit nicht bereits – wie es das Zitatrecht voraussetzt – rechtmäßig zugänglich gemacht worden.“

Hintergrund ist ein Streit über die Veröffentlichung tausender als Verschlussache gestempelter Dokumente zum Einsatz der Bundeswehr am Hindukusch durch die Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) auf ihrem Portal „Der Westen“ im November 2013. Das Bundesverteidigungsministerium sieht darin eine Verletzung ihrer Urheberrechte an den Unterrichtungen und klagte gegen die hinter der WAZ stehende Funke-Mediengruppe auf Unterlassung.

Quelle: [BGH, Pressemitteilung v. 01.06.2017](#)

Vorinstanzen:

[OLG Köln, Urt. v. 12.06.2015, 6 U 5/15](#)

[LG Köln, Urt. v. 02.10.2014, 14 O 333/13](#)

OLG

24. Pressemitteilung: Kein Urheberrechtsverstoß durch AdBlock Plus

Das OLG München hat mit Urteil vom 17. August 2017 (Az. 29 U 1917/16) die Klagen mehrerer Medienhäuser gegen den Werbeblocker „AdBlock Plus“ in drei Parallelverfahren abgewiesen, in denen die Süddeutsche Zeitung, ProSiebenSat.1 und die RTL-Tochter IP Deutschland gegen die Eyeo GmbH, den Hersteller und Betreiber des Werbeblockers „AdBlock Plus“ wegen vermeintlicher Verstöße gegen das Wettbewerbs-, Kartell- und Urheberrecht vorgehen wollten. Dieser dient der Unterdrückung von Werbeeinblendungen beim Aufruf einer Internetseite. Die Kläger vertreten die Ansicht, dass der Einsatz der Software zu massiven Umsatzeinbußen führt, sie gezielt behindert und unlauter Druck auf sie ausübt, mit der Beklagten eine kostenpflichtige Vereinbarung über eine „Freischaltung“ von Werbeinhalten abzuschließen.

Nachdem das Landgericht die Klagen abgewiesen hatte, schloss sich nun auch das Oberlandesgericht München dieser Beurteilung an, indem es die Berufungen abwies. Die unentgeltliche Open Source Software „AdBlock Plus“ verstoße nicht gegen Kartell-, Wettbewerbs- und Urheberrecht. Eine gezielte Behinderung der Angebote der Kläger liege nicht vor. Auch sei das Geschäftsmodell des Werbeblockers nicht als verbotene aggressive Werbung zu qualifizieren. Die von einer der Klägerinnen geltend gemachten urheberrechtlichen Ansprüche würden daran scheitern, dass die Verwendung von Werbeblockern durch die Nutzer nicht rechtswidrig sei. Indem die Klägerin den Nutzern den ungehinderten Zugang zu ihrem Internetauftritt bei Nutzung des Werbeblockers eröffnet und lediglich die Bitte geäußert hat, auf die Verwendung von Werbeblockern zu verzichten, liege aus der Sicht der Nutzer eine (schlichte) Einwilligung vor.

Quelle: [OLG München, Pressemitteilung v. 17.8.2017](#)

Vorinstanz:

[LG München I, Urt. v. 22.03.2016, 33 O 5017/15](#)

25. Lichtbildschutz für Reproduktionsfotografien

[OLG Stuttgart, Urt. v. 31.05.2017, 4 U 204/16](#)

[LG Stuttgart, Urt. v. 27.09.2016, 17 O 690/15](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Während § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG die sogenannten Lichtbildwerke als persönliche geistige Schöpfungen schützt, werden von § 72 UrhG die Lichtbilder erfasst, die die Werkqualität nicht erreichen, also nicht die notwendige Schöpfungshöhe aufweisen. Lichtbildwerke sind Fotografien, die sich gegenüber dem Alltäglichen durch Individualität auszeichnen, diese kann sich aus einer künstlerischen Aussage des Bildes, dem Bildaufbau, der Wahl eines besonderen Bildausschnitts, dem Spiel mit Licht- und Schattenkontrasten, Schärfen und Unschärfen, der Auswahl des Aufnahmeorts oder dem Einsatz anderer fotomechanischer Mittel ergeben (BGH GRUR

2003, 1035 - Hundertwasser Haus; OLG Düsseldorf GRUR 1997, 49 [51] - Beuys-Fotografien). Demgegenüber sind Lichtbilder im Sinne des § 72 UrhG alltägliche Amateuraufnahmen oder sogenannte bloße Knipsbilder. Gegenstands fotografieren, die nur darauf abzielen, die fotografierte Vorlage unverändert und möglichst naturgetreu wiederzugeben, bei denen die Leistung im Wesentlichen nur auf handwerklichem Können beruht, erreichen keine Werkqualität im Sinne des § 2 UrhG (BGH GRUR 1967, 315 [317] - skai cubana).

2. Ein bloßer technischer Reproduktionsvorgang begründet noch keinen eigenständigen Lichtbildschutz für die Reproduktion. Auch beim Lichtbild kann nicht auf ein Mindestmaß an - zwar nicht schöpferischer, aber doch - geistiger Leistung verzichtet werden. Der Lichtbildschutz erfordert, dass das Lichtbild als solches originär, also als Urbild geschaffen worden ist (BGH GRUR 1990, 669 - Bibelreproduktion). Die möglichst exakte Fotografie eines Gemäldes ist deshalb zwar auch eine Vervielfältigung des Gemäldes, wegen des vom Gesetz vorgesehenen eigenständigen Schutzes für Lichtbildwerke und Lichtbilder ist aber ein eigenständiger Schutz notwendig, weil ansonsten der gesetzlich gewollte Werkschutz für die eigenständig geschaffene Fotografie leerlaufen würde.
3. Eine teleologische Reduktion von § 72 UrhG ist nicht vorzunehmen. Insoweit fehlt es schon an der erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Die durch § 72 UrhG bewirkte Erweiterung und Gleichstellung des Lichtbildschutzes auf sämtliche Arten von Lichtbildern beruhte auf der gesetzgeberischen Erwägung, dass unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Lichtbildwerken nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG und Lichtbildern im Sinne des § 72 UrhG (damals § 82 UrhG) vermieden werden sollten. Dem Gesetzgeber war dabei bewusst, dass die Gleichstellung des Schutzes reiner Lichtbilder (ohne Schöpfungshöhe) eine Erweiterung des Schutzbereichs bewirkte.
4. Gegen eine teleologische Reduktion spricht weiterhin, dass die Herausnahme von Reproduktionsfotografien gemeinfreier Werke aus dem Lichtbildschutz des § 72 Abs. 1 UrhG (oder gar dem Werkschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) zu Abgrenzungsschwierigkeiten und Wertungswidersprüchen führen würde. Während bloße Knips- oder Allerweltsfotos ohne weiteres vom Lichtbildschutz erfasst werden, würden die gegebenenfalls aufwändig hergestellten Reproduktionsfotografien von gemeinfreien Gemälden keinen Schutz genießen. Zudem ist zu bedenken, dass es sich bei der Fotografie und dem gemeinfreien Gemälde um unterschiedliche Werke handelt, die auch ein unterschiedliches rechtliches Schicksal haben können.
5. Soweit hiergegen vorgebracht wird, damit werde eine mittelbare Schutzrechtsverlängerung bewirkt, denn nach Ablauf der Schutzfrist müsse eine Vervielfältigung aus urheberrechtlicher Sicht frei sein und zweidimensionale Vorlagen bedürften stets der Anfertigung eines Lichtbildes, um wirtschaftlich

verwertet werden zu können, weshalb zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit § 64 UrhG eine teleologische Reduktion erforderlich sei, werden damit die obigen Argumente nicht ausgeräumt. Vor allem ist zu bedenken, dass zwei verschiedene Schutzobjekte betroffen sind und die Fotografie eines Gemäldes gerade keine (jedenfalls keine exakte) Vervielfältigung des Gemäldes ist, der Werkcharakter des Fotos insoweit einen eigenständigen Schutz gebietet.

26. Schadensersatzanspruch bei illegalem „Sky“-Streaming

[LG Hamburg, Urt. v. 23.02.2017, 310 O 221/14](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Weitersendung ist die zeitgleiche und unveränderte, integrale Weiterausstrahlung (sog. Simultanausstrahlung) mittels einer Sendung i.S. von §§ 20, 20a UrhG. Hierunter fällt auch die hier streitgegenständliche Weiterleitung über das Internet im Wege des Streaming. Zugleich liegt ein Eingriff in das ausschließliche Recht der Klägerin vor, ihre Funksendung im Sinne des § 19a UrhG öffentlich zugänglich zu machen.
2. Als Täter einer Urheberrechtsverletzung haftet derjenige, der die Merkmale eines Verletzungstatbestands selbst, in mittelbarer Täterschaft oder in Mittäterschaft erfüllt (vgl. BGH, Urt. v. 16. 5. 2013 – I ZR 216/11 - Kinderhochstühle im Internet II, GRUR 2013, 1229, Rz 29). Gem. § 830 II BGB stehen Anstifter und Gehilfe einem Mittäter gleich. Als Gehilfe haftet eine Person, wenn diese vorsätzlich einen Tatbeitrag zu einer rechtswidrigen Tat, also Beihilfe, leistet. Neben dem Tatbeitrag ist ein Vorsatz zur Haupttat erforderlich, der das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Haupttat umfasst.

27. Unzulässigkeit der Weiterverbreitung von Fernseh-Mitschnitten

[LG Leipzig, Urt. v. 19.05.2017, 05 O 661/15](#)

Leitsätze

1. Nach ganz herrschender Meinung dürfen Providern keine Kontrollmaßnahmen auferlegt werden, die das Geschäftsmodell wirtschaftlich gefährden, oder die ihre Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren könnten (EuGH, GRUR 2011, 1029 - l'oreal / ebay). Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 TMG sind Diensteanbieter nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder selbst zu erforschen, ob Umstände vorliegen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hindeuteten. Dies schließt jedoch Überwachungspflichten in besonderen Fällen nicht aus. Diensteanbieter, die von Nutzern bereitgestellte Informationen speichern, müssen außerdem die nach vernünftigen Ermessen von ihnen zu erwartenden und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegten Sorgfaltspflichten auch anwenden, um bestimmte Arten rechtswid-

riger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern. **(nichtamtl.)**

2. Eine Prüfpflicht, deren Verletzung Wiederholungsgefahr begründen kann, entsteht sobald ein Hinweis auf eine klare Rechtsverletzung im Hinblick auf das streitgegenständliche Filmwerk gegeben wurde. **(red.)**
3. Die Entstehung der Prüfpflicht hängt davon ab, dass auf eine klare Rechtsverletzung hingewiesen wurde. Darüberhinaus kann nicht gefordert werden, dass sie der Beklagten auch nachgewiesen wird. Insoweit muss ausreichen, dass sich die Klägerseite des von der Beklagten vorgegebenen Formulars bedient hat und alle hiernach erforderlichen Angaben getätigt hat. **(red.)**
4. Die bloße Anwendung eines Notice-and-takedown-Verfahrens genügt zur Erfüllung der Prüfpflichten nicht. Vielmehr umfasst die Prüfpflicht die Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der Antwort des befragten Nutzers. **(red.)**
5. Wird in der Antwort des befragten Nutzers die Verletzung nicht substantiiert in Abrede gestellt, ist eine weitere Nachfrage beim Urheberrechtsprätendenten unnötig. Allein die Unsubstantiiertheit führt dazu, dass der „beanstandete Eintrag“ zu löschen ist. **(red.)**

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

28. Wettbewerbliche Eigenart eines (zuvor) patentgeschützten Erzeugnisses

[BGH, Urt. v. 15.12.2016, I ZR 197/15 - Bodendübel](#)

[OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.02.2015, I-20 U 216/13](#)

[LG Düsseldorf, Urt. v. 19.09.2013, 4c O 5/12](#)

Leitsätze

1. Einem (zuvor) patentgeschützten Erzeugnis kann wettbewerbliche Eigenart zukommen. Dabei können nicht nur solche Merkmale eines derartigen Erzeugnisses wettbewerbliche Eigenart begründen, die von der patentierten technischen Lösung unabhängig sind. Einem Erzeugnis ist im Hinblick auf den (früheren) Patentschutz seiner Merkmale die wettbewerbliche Eigenart nicht von vornherein zu versagen und es dadurch schlechter zu stellen als andere technische Erzeugnisse, die nicht unter Patentschutz standen (Festhaltung BGH, 22. Januar 2015 – I ZR 107/13, GRUR 2015, 909 - Exzenterröhre).
2. Der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz sieht keinen allgemeinen Nachahmungsschutz einer technisch bedingten Produktgestaltung vor, sondern dient der Absicherung eines konkreten Leistungsergebnisses vor Nachahmungen, die im Einzelfall aufgrund eines unlauteren Verhaltens des Mitbewerbers zu missbilligen sind. Damit können die formgebenden technischen Merkmale eines Erzeugnisses als Herkunftshinweis dienen, auch wenn sie zur Monopolisierung der Warenform als dreidimensionale Marke ungeeignet sind.

OLG

29. Zur Haftung einer Konzernmuttergesellschaft für den Wettbewerbsverstoß einer Tochtergesellschaft

[OLG Hamm, Urt. v. 02.06.2016, 4 U 17/15](#)

[Landgericht Essen, Urt. v. 26.11.2014, 44 O 160/13](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

Eine Holding-Gesellschaft, die kein eigenes Kundengeschäft unterhält, ist nicht automatisch aufgrund des Fehlens eines eigenen unmittelbaren (operativen) Kundengeschäftes von der Haftungszurechnung nach § 8 Abs. 2 UWG ausgenommen. Vielmehr ist danach zu unterscheiden, ob die Holding-Gesellschaft auf das operative Geschäft ihrer Tochtergesellschaft Einfluss nimmt oder nicht. Beschränkt sich die Tätigkeit der Holding auf die reine Vermögensverwaltung (Anteilsverwaltung) und geht ihr Einfluss auf die Tochtergesellschaft nicht über die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Einflussmöglichkeiten (namentlich die Ausübung des Stimm-

rechts auf Hauptversammlungen und Gesellschafterversammlungen) hinaus, besteht für die Anwendung des § 8 Abs. 2 UWG kein Anlass; insoweit ist die Holding lediglich als „reine“ Holding tätig. Steuert die Holding-Gesellschaft indes das operative Geschäft ihres Tochterunternehmens, beeinflusst sie durch ihre operativen Entscheidungen und Steuerungsmaßnahmen das Markt- und Wettbewerbsgeschehen; ihre Tätigkeit geht über die Funktion einer „reinen“ Holding hinaus. In diesem Falle ist kein Grund ersichtlich, die Holding von der Haftungszurechnung nach § 8 Abs. 2 UWG auszunehmen. Ein Unternehmer, der selbst operative Entscheidungen trifft, die Bezug zum Marktgeschehen haben, kann sich der Haftung nicht dadurch entziehen, dass er sich für die Ausführung dieser Entscheidungen nicht seines eigenen – unmittelbaren – Unternehmens bedient, sondern hierfür eine Tochtergesellschaft einsetzt.

30. Keine unlautere Nachahmung durch Übernahme der Grundidee einer Teeflasche

[OLG Köln, Urt. v. 28.4.2017, 6 U 136/16](#)

[LG Köln, Urt. v. 05.07.2015, 31 O 466/15](#)



Leitsätze (nichtamtl.)

1. Entgegen der Ansicht der Beklagten begehrt die Klägerin vorliegend nicht nur Schutz für einzelne Stilmittel oder eine dem lauterkeitsrechtlichen Sonderschutz nicht zugängliche (s. Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl., § 4 Rn. 3.23) abstrakte Grundidee der Produktgestaltung – unmittelbar beschriftete Glasflasche –, sondern für die konkrete Umsetzung dieser Idee, nämlich dem in der besonderen Kombination von Flaschenform und Etikettengestaltung pp. liegenden Produktdesign. Wettbewerbliche Eigenart setzt nicht voraus, dass die zur Gestaltung eines Produktes verwendeten Einzelmerkmale originell sind. Auch ein zurückhaltend-puristisches Design wie das vorliegende kann geeignet sein, die Aufmerksamkeit des Verkehrs zu erwecken und sich als Hinweis auf die betriebliche Herkunft des

- Produkts einzuprägen (s. BGH GRUR 2012, 1155 – Sandmalkasten, Juris-Tz. 34).
2. Identisch übernommen hat die Beklagte jedoch nur die als solche lauterkeitsrechtlich nicht schutzfähige Grundidee einer farblosen 300 ml-Standard-Glasflasche mit Direktaufdruck und unifarbenem Deckel. Sie hat sich damit zwar deutlich an die Produktgestaltung der Klägerin angenähert – die handliche Getränkeflasche mit dem Direktaufdruck betont bei beiden Ausstattungen den Inhalt und dessen Hochwertigkeit (insoweit lehnen sich beide Produkte gemäß dem Vorbringen der Beklagten an die bekannten „true fruits“-Smoothies an), – dennoch weicht die Flaschengestaltung der Beklagten im maßgeblichen Gesamteindruck erheblich von der der Klägerin ab. Die Kombination der Gestaltungselemente wirkt bei der Klägerin nüchtern, streng, puristisch, edel und ausgesprochen stylisch, passend zur Kurzbezeichnung „green“, „red“, „black“ und dem charity-Ansatz. Die Gestaltung der Beklagten wirkt floral-verspielt, kleinteilig und konventionell, passend zu den detaillierten Produktangaben „Grüner Tee Zitronen-Ingwer“ – „belebend“, „Rooibostee Maracuja“ – „fruchtig“ und „Schwarztee Cranberry“ - „feinherb“. Die Beklagte hält damit nicht nur im Detail, sondern gerade auch im maßgeblichen Erinnerungseindruck einen deutlichen Abstand zur Klägerin.
 3. Zudem liegen aber keine besonderen, die Unlauterkeit der Nachahmung begründenden Umstände vor. Der informierte und angemessen aufmerksame Durchschnittsverbraucher wird das „besondere“ Produkt der Klägerin trotz der erkennbaren Annäherung zudem eindeutig von dem der Beklagten unterscheiden können – nicht nur wegen des puristischen Gesamtdesigns, sondern auch wegen der sprechenden Bezeichnung „ChariTea“.

31. Zur wettbewerblichen Eigenart von Modeprodukten

[OLG Köln, Urt. v. 14.07.2017, 6 U 197/16](#)

[LG Köln, Urt. v. 10.11.2016, 81 O 72/16](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Im Bereich der Mode begründet sich die wettbewerbliche Eigenart in der Regel aufgrund ästhetischer Merkmale. Das ist zum einen der Fall, wenn die – nicht technischen, sondern ästhetischen – Merkmale einer Ware, insbesondere die Gestaltung ihrer äußeren Form sowie das sonstige Design, die Ware so individualisieren, dass der Verbraucher annimmt, so gestaltete Produkte müssten aus derselben betrieblichen Herkunftsstätte stammen. Es genügt zum anderen aber auch, dass das Produkt für ihn spezielle Besonderheiten aufweist, die es von allen anderen unterscheidet. Diese können insbesondere im ästhetischen Bereich in einer überdurchschnittlichen individuellen schöpferischen Gestaltung liegen. In der Regel ist es aber auch gerade hier die Kombination bestimmter einzelner Merkmale, die der Verkehr als Hinweis auf die Herkunft oder auf modische Besonderheiten ansieht (vgl. von Hellfeld in Kirchner/Kirchner-Freis, Handbuch Moderecht, Seite 167 f.).
2. Das Herz, das die Antragstellerin an der Gesäßtasche (hier: von Jeanshosen) angebracht hat, ist hingegen für die Gestaltung nicht maßgeblich, weil es auf die Gestaltung der Jeanshosen insgesamt ankommt und das Herz als Marke wahrgenommen wird, so dass der Vorrang des Markenrechts zu beachten ist (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm aaO, § 4 Rn. 3.30). Tatsächlich ist das Herz auch als Marke eingetragen.
3. Die wettbewerbliche Eigenart eines Produktes kann verloren gehen. Es ist jedoch Sache des Anspruchsgegners, darzutun und gegebenenfalls zu beweisen, dass die in Rede stehenden Merkmale einzeln oder auch in der fraglichen Verbindung bereits vorbekannt oder inzwischen üblich geworden sind (BGH, Urteil vom 06.11.1997 – I ZR 2102/95, GRUR 1998, 477 – Trachtenjanker; Köhler, in: Köhler/Bornkamm, UWG, 35. Aufl. 2015, § 4 Rn. 3.78). Insbesondere muss er die Marktbedeutung von Produkten darlegen, mit denen er die wettbewerbliche Eigenart des nachgeahmten Produkts in Frage stellen will (BGH, GRUR 2005, 600 – Handtuchklemmen; OLG Köln, Urteil vom 18.12.2015 – 6 U 44/15, – Crocs, juris, mwN). Dazu ist es allerdings nicht zwingend erforderlich, Absatzzahlen der Wettbewerber zu benennen, die dem Anspruchsgegner in der Regel nicht bekannt sein werden. Bei der Prüfung der „hinreichenden Bekanntheit“ des nachgeahmten Produkts kann diese nicht nur aus hohen Absatzzahlen, sondern beispielsweise auch aus entsprechenden Werbeanstrengungen abgeleitet werden (vgl. OLG Köln, Urteil vom 18.12.2015 – 6 U 44/15, – Crocs, juris, mwN).

32. Kein Ausschluss des UWG-Nachahmungsschutzes aufgrund zulässigen Vertriebs im EU-Ausland

[OLG Köln, Urt. v. 05.05.2017, 6 U 114/16](#)

[LG Köln, Urt. v. 15.6.2016, 84 O 2/16](#)

Leitsätze (red.)

1. Nach der vom BGH aufgestellten und mittlerweile gefestigten Rechtsprechung steht die durch die RL 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken erfolgte Vollharmonisierung einer Anwendung des ergänzenden wettbewerblichen Leistungsschutz nicht entgegen.
2. Ansprüche aus UWG-Nachahmungsschutz sind infolgedessen auch dann nicht ausgeschlossen, wenn in Belgien und Frankreich jeweils rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die streitgegenständlichen Produkte veräußert werden dürfen.

LG

33. Ergänzender Leistungsschutz für die Gestaltung von Strich- bzw. Barcodes

[LG Hamburg, Ur. v. 09.03.2017, 327 O 276/16](#)

**Leitsätze (red.)**

1. Üblicherweise werden im Markt waagerechte Barcodes verwendet. Die Gestaltung von Barcodes mit einer Kombination von schrägem Barcode und farbigen Dreiecken in den Ecken (sog. Multilevel-Etiketten) hebt sich damit vom Marktumfeld ab. Dabei ist die Abweichung vom Marktumfeld bei einem um ca. 45° geneigten Barcodes zwischen zwei farbigen rechtwinkligen Dreiecken so stark, dass die Gestaltung geeignet ist, auf die betriebliche Herkunft hinzuweisen. Die Gestaltung ist auch nicht technisch zwingend. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, warum die farbigen Flächen eine Form haben müssen wie auf den Multilevel-Etiketten.
2. Eine Nachahmung setzt voraus, dass dem Hersteller im Zeitpunkt der Schaffung des beanstandeten Produkts das Vorbild bekannt war, ihm also das Original unmittelbar oder mittelbar (in Gestalt von Beschreibungen, Abbildungen, Mustern usw.) vorgelegen hat, da ansonsten keine Nachahmung, sondern eine selbstständige Schöpfung vorliegt. Sofern der Anspruchsgegner zeitlich nach dem Anspruchsteller auf den Markt gekommen ist, wird eine solche Kenntnis allerdings vermutet.
3. Bei einem erheblichen Grad an Übernahme der wesentlichen Gestaltungsmerkmale ist vor dem Hintergrund der durchschnittlichen wettbewerblichen Eigenart der Multilevel-Etiketten eine betriebliche Herkunftstäuschung gegeben [im Streitfall bejaht].

Allgemeines

Hoffmann, *ZGE 2017*, 72

Die Haftung in der Verletzerkette

Kongolo, *EIPR 2017*, 428

History of Intellectual Property in Africa

Lai, *IPQ 2017*, 79

What is an „Indigenous Right to Intellectual Property“?

Ohly, *GRUR 2017*, 441

Die Haftung von Internet-Dienstleistern für die Verletzung lauterkeitsrechtlicher Verkehrspflichten

Peuckert, *JWIP 2017*, 2

Intellectual property and development - narratives and their empirical validity

Rahmatian, *JIPLP 2017*, 510

Brief speculations about changes to IP law in the UK after Brexit

Markenrecht

Ackermann, *MarkenR 2017*, 195

Neurobiologische und andere Hypothesen zum Markenrecht - Teil 1: Assoziatives Lernen und Verhalten

Ackermann, *MarkenR 2017*, 248

Neurobiologische und andere Hypothesen zum Markenrecht - Teil 2: Unterscheidungskraft

Antreasyan, *sic! 2017*, 327

Biens virtuels et droit des marques

Blythe, *EIPR 2017*, 279

Black Markets, Grey Markets and Online Marketplaces: Attempting to Prevent the Sale of Trade Mark Infringing Goods Online Post-Cartier v BSKyB

Bugdahl, *MarkenR 2017*, 258

Markenmusen und Musenmarken

Goldmann, *GRUR 2017*, 657

Zur Verwirkung nach § 242 BGB beim Schutz geschäftlicher Bezeichnungen und im Lauterkeitsrecht

Grüger, *GRUR-Prax 2017*, 247

Aussetzung bei Verletzungsklagen vor Unionsmarkengerichten

Griffiths, *IPQ 2017*, 123

Trade Mark Monopolies in the Digital Age

Kortge/Mittenberger-Huber, *GRUR 2017*, 451

Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2016 - Teil I: Marken- und Designrecht

Kur, *MarkenR 2017*, 185

Probleme im Überschneidungsbereich von Marken und Designs

Lambrecht/Elkemann, *GRUR-Prax 2017*, 295

Ausgezaubert: Kein Markenschutz für technische Lösungen — Rubik's Cube

Lehmann, *MarkenR 2017*, 241

Kartellrechtliche Grenzen markenrechtlicher Abgrenzungsvereinbarungen

Lynch, *JIPLP 2017*, 465

Product configuration marks: the shape of things to come

Nägele/Apel, *WRP 2017*, 775

Zur rechtserhaltenden Benutzung einer Marke für Open Source Software **Stewart Smith**, *IDEA 2017*, 153
rademark holders beware: Source-indication gTLDs are here

Sack, *GRUR 2017*, 664

Vergleichende Werbung und Markenrecht nach der europäischen Markenrechtsreform von 2015

Sharoni, *EIPR 2017*, 421

The Markt of a Culture: The Efficacy and Propriety of Using Trade Mark Law to Deter Cultural Appropriation: Part 1: Social Science Theories of Cultural Appropriation

Slopek, *PharmR 2017*, 287

Die Entscheidungspraxis zu Arzneimittelmarken im Jahr 2016

Ubertazzi, *IIC 2017*, 562

EU Geographical Indications and Intangible Cultural Heritage

Xiao/Barrett Christiansen/Elsmore, *IIC 2017*, 305

The New Legal Framework for Acquiring “Well-Known” Status in China: Signalling a More Coherent Phase of Enhanced Trade Mark Protection?

Patentrecht

Ackermann, *Mitt. 2017*, 195

Auswahlentscheidungen im patentrechtlichen Erteilungs- und Bestandsverfahren?

Ali, *JWIP 2017*, 24

TRIPS and disclosure of clinical information: an intellectual property perspective on data sharing

Ben-Ami/Stone, *AIPLA 2016*, 639

A race to the Federal Circuit: How the differing claim constructions standards and standards of review influence patent invalidation

Cavicchi, *IDEA 2017*, 323

Karl F. Jorda: an anthology remembering the remarkable life of an ip icon and beloved professor

- Choy, Mitt. 2017, 212**
Hong Kong amended 1st Patent Law
- Doyle, IDEA 2017, 29**
Confirmation bias and the and the due process of inter partes review
- Fitzner, Mitt. 2017, 315**
Der Syndikuspatentanwalt
- Gurgula, ICC 2017, 385**
Strategic Accumulation of Patents in the Pharmaceutical Industry and Patent Thickets in Complex Technologies - Two Different Concepts Sharing Similar Features
- Hessel/Schellhorn, GRUR 2017, 672**
Die Rückabwicklung des vorläufig vollstreckten Unterlassungstitels im Patentrecht
- Hinkelmann, Mitt. 2017, 330**
Aktuelles aus Japan
- Hirse/Sakowski, Mitt. 2017, 297**
Verzögerung auf der Zielgeraden - Wann kommt das europäische Einheitspatent?
- Hochreutener, sic! 2017, 271**
Zur dritten Äquivalenzfrage
- Hrubiec/Marsh, AIPLA 2016, 585**
Claim construction evidence during patent prosecution in the USPTO and appeals to the Federal Circuit
- Hüttermann, Mitt. 2017, 193**
Der qualifizierte Hinweis im Nichtigkeitsverfahren - entscheidend für die Zulassung verspäteten Vorbringens
- Jaeger, IIC 2017, 254**
Reset and Go: The Unitary Patent System Post-Brexit
- John, IDEA 2017, 1**
Post invalidation reissue: an underused tool in the patent arsenal
- Kopacek/Morawek, GRUR 2017, 545**
Aus der Rechtsprechung des BPatG im Jahr 2016, Teil II: Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht
- Krauß/Kuttenkeuler, Mitt. 2017, 305**
Aktuelles aus dem Bereich Biotechnologie
- Meitinger, Mitt. 2017, 303**
Die Offenlegung der Patentanmeldung nach 18 Monaten: Ist das noch zeitgemäß?
- Mills, AIPLA 2017, 27**
Patent litigation two years after octane fitness: How to enhance the prospect of recovering attorneys' fees
- Minn, JIPLP 2017, 408**
Excessive rewards and compulsory licensing: the essential facilities doctrine and strategic patenting practices in the European pharmaceutical industry
- Perera/Sugden, EIPR 2017, 334**
Myriad Genetics Inc: Patenting of isolated human DANN - a missed policy opportunity or juricial interpretation supporting a judicial minimalist status quo (part 1)
- Perera/Sugden, EIPR 2017, 403**
Myriad Genetics Inc: Patenting of isolated human DANN - a missed policy opportunity or juricial interpretation supporting a judicial minimalist status quo (Part 2)
- Peukert, JWIP 2017, 2**
Intellectual property and development - narratives and their empirical validity
- Picht, GRUR Int. 2017, 569**
Unwired Planet v. Huawei: A Seminal SEP/ FRAND Decision from the UK
- Qi, IDEA 2017, 71**
Patent alliance: defensive aggregation - the market solution to non-practicing entities?
- Reister/Eppich/Higby/Sharer, AIPLA 2016, 603**
Substitute Claims in inter partes Review - real or illusory?
- Rieck/Rübmann, Mitt. 2017, 298**
Gebühren bei Teilung einer Patentanmeldung
- Sahachartsiri, AIPLA 2017, 165**
The patent eligibility of therapeutic proteins
- Sanzo, AIPLA 2017, 1**
Patent eligibility in biotechnology: a look under the hood
- Scheil, Mitt. 2017, 326**
Aktuelles aus der VR China
- Schröder, EIPR 2017, 296**
Reverse Burden of Proof and the Protection of Trade Secrets in European Pharmaceutical Patent Litigation: Part two
- Seifert/Wortmann, Mitt. 2017, 257**
Beschleunigte Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen
- Snodin, GRUR Int. 2017, 560**
Pharmaceutical innovations and obligations under TRIPS
- Straus, JIPLP 2017, 576**
Intellectual property rights and bioeconomy
- Teschmacher, Mitt. 2017, 319**
Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA - Notizen für die Praxis
- Tschider, IDEA 2017, 519**
Metaphor after Myriad: the effect of legal rhetoric in intellectual property protection for biological sequences
- Van Overwalle/Leys, IIC 2017, 504**
3D Printing and Patent Law: A Disruptive Technology Disrupting Patent Law?

Wurzer/Grünewald, *Mitt.* 2017, 205

Aktuelles aus der IP-Ökonomie: Industrie 4.0

Yu/Wested/Minssen, *JIPLP* 2017, 384

Innovation and intellectual property policies in European Research Infrastructure Consortia - Part 1: The Case of the European Spallation Source ERIC

Zhang/Prud'homme/Lutze, *JIPLP* 2017, 474

China's new patent commercialization strategy

Urheber- und Designrecht

Angelstorf, *K&R* 2017, 319

Urheberrechtsschutz auf Onlineplattformen

Band, *CRI* 2017, 65

SAS v. World Programming, Part II: The U.S. Litigation

Berberich, *GRUR-Prax* 2017, 269

Zwischenstand zur Haftung von Plattformbetreibern als Intermediäre bei der Werkverwertung

Bertoni/Montagnani, *EIPR* 2017, 396

Foodporn, Experience-sharing Platforms and UGC: How to Make Copyright Fit for the Sharing Economy

Brauneck, *EuWZ* 2017, 450

EU-Urheberrechtsreform: Umverteilung für Verlegung und Pflichten für Online-Dienste unionsrechtmäßig?

Bräutigam, *ITRB* 2017, 84

Virtual Reality: Neue juristische Fragestellungen

Briem, *GRUR* 2017, 493

Die Auslegung des Begriffs der „öffentlichen Wiedergabe“ in der Entscheidungspraxis des EuGH - zugleich Anmerkung zum EuGH-Urteils AKM/zürs.net

Brisch/Müllterter Jung, *CR* 2017, 395

Haftung für Content in gewerblichem Social-Media-Account - Zurechnung der Rechtsverletzung innerhalb eines Konzernverbunds

Büchle, *Ecolex* 2017, 541

„Das Geld ist nicht weg, es hat nur ein anderer“ - Eine erste Analyse zur Entscheidung OGH 4 Ob 62/16w, Amazon

Campus, *EIPR* 2017, 366

Legal Aspects of the Video Buffering Process: The Uncertain Line between Acts of Reproduction and Acts Accessory to a Communication to the Public

Clark/Dickenson, *EIPR* 2017, 265

Theseus and the Labyrinth? - An Overview of „Communication to the Public“ under EU Copyright Law: After Reha Training and GS Media Where are we Now and Where do we Go from Here?

Covarrubia/Albani, *IPQ* 2017, 29

Cultural Expressions: The Intersection of Culture and Intellectual Creations - Fado as a Case Study

de la Durantaye, *GRUR* 2017, 558

Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft - eine kritische Würdigung des Gesetzesentwurfs

Drexl, *ZUM* 2017, 529

Bedrohung der Meinungsvielfalt durch Algorithmen - Wie weit reichen die Mittel der Medienregulierung?

Frosio, *JIPLP* 2017, 565

From horizontal to vertical: an intermediary liability earthquake in Europe

Ghafele, *EIPR* 2017, 350

Counting the Costs of Expanding Copyright Levies to Cloud Computing

Grünberger, *ZUM* 2017, 361

Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2016 - Teil 2

Grützmaker, *ITRB* 2017, 141

Lizenzmetriken und Copyright - ein Widerspruch?

Holzengel, *CR* 2017, 463

Schadensersatzhaftung gefahrgeneigter Hostprovider wegen nicht verhinderter „gleichartiger“ Inhalte - Eine kritische Untersuchung am Beispiel des Sharehosters Uploaded

Husovec/van Dongen, *GRUR Int.* 2017, 580

Website Blocking, Injunctions and Beyond: View on Harmonization from the Netherlands

Issa, *ZUM* 2017, 390

Das „1-und-1-Prinzip“: Zum Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG und der zivilprozessualen Verwertbarkeit von Auskünften nach § 101 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UrhG in sogenannten >>Reseller<<-Fällen

Jaworski/Nordemann, *GRUR* 2017, 567

Gehilfenhaftung von Intermediären bei Rechtsverletzungen im Internet - BGH-Rechtsprechung und neueste Entwicklungen in den Instanzen

Kähler, *K&R* 2017, 369

Ohne Umsatzsteuer: Besserstellung des Urheberrechtsverletzers durch Schadensersatz statt Lizenzgebühr?

Katsivelas, *MMR* 2017, 286

Anwendbarkeit der Grundrechtscharta beim Einsatz von Abblocken - Berücksichtigung von Unionsgrundrechten bei der Zulässigkeit von Werbeblocker-Software

Kloth/Briske, *GRUR-Prax* 2017, 228

Wem gehört eigentlich das Auto? - Aktuelle Fragestellungen zum urheberrechtlichen Schutz von Fahrzeugsoftware

Kocatepe, *GRUR Int.* 2017, 400

All Eyes on Canada: Hat die kanadische „YouTube“-Schranke für nutzergenerierte Inhalte Vorbildqualität?

Nolte, *ZUM* 2017, 552

Hate-Speech, Fake-News, das >>Netzwerkdurchsetzungsgesetz<< und Vielfaltsicherung durch Suchmaschinen

O Dwyer, *IPQ* 2017, 95

The Nature of the Artists' Resale Right (Droit de Suite): from Antiquity to Modernity

Ory, *ZUM* 2017, 457

Abweichen von gemeinsamen Vergütungsregeln

Palzer, *AfP* 2017, 199

Persönlichkeitsschutz im Internet

Pereira, *JIPLP* 2017, 591

Levies in EU copyright law: an overview of the CJEU's judgments on the fair compensation of private copying and reprography

Raitz von Frenzt/Masch, *ZUM* 2017, 406

Weitersendung in Hotels und über das Internet - zur Stärkung der Position der Rechteinhaber durch die EuGH-Entscheidungen >>Hotel Edelweiss<< und >>ITV 2<<

Ranke/Glückler, *MMR* 2017, 378

Grenzüberschreitende Portabilität von Online-Inhaltsdiensten im Binnenmarkt - Auswirkungen auf Vereinbarungen von territorialen Lizenzen

Scharf, *JIPLP* 2017, 376

Creative Commons-ense? An analysis of tensions between copyright law and Creative Commons

Schippel, *AfP* 2017, 185

Zulässigkeit digitaler Werbeblocker

Schlingloff, *GRUR* 2017, 572

Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit

Schmidt/Zech, *CR* 2017, 417

Datenbankherstellerschutz für Rohdaten? - Wie Big Data-Anwendungen die Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 87a ff. UrhG erfüllen können

Schmitt, *Ecolex* 2017, 435

Digitale Inhalte in der Vermiet- und VerleihRL

Schroff/Favale/Bertoni, *IIC* 2017, 286

The Impossible Quest - Problems with Diligent Search for Orphan Works

Sethia, *JIPLP* 2017, 398

The troubled waters of copyright safe harbours in India

Sganga/Scalzini, *IIC* 2017, 405

From Abuse of Right to Europe Copyright Misuse: A New Doctrine for EU Copyright Law

Specht, *ZUM* 2017, 582

Der Verkauf technischer Gerätschaften zur Ermöglichung des Streamings - Eine Urheberrechtsverletzung?

Spindler, *ZUM* 2017, 473

Der Regierungsentwurf zum Netzwerkdurchsetzungsgesetz - europarechtswidrig?

Stieper, *Martin*, *GRUR* 2017, 649

Urheber- und wettbewerbsrechtlicher Schutz von Werbefiguren (Teil 1)

Stang, *ZUM* 2017, 380

Zur Haftung von YouTube nach § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB

Tock, *EIPR* 2017, 359

Art, Books, and Equal Rights: The Case for an Inclusive List for Literary Works in Irish Copyright Law

Verweyen/Kramm/Pfortmüller, *GRUR Int.* 2017, 589

Geräte- und Leermedienabgaben in der Schweiz

Vetter, *AfP* 2017, 127

Das Recht am eigenen Bild Minderjähriger in sozialen Netzwerken

Wandtke, *MMR* 2017, 367

Urheberrecht in der Reform oder wohin Steuert das Urheberrecht? - Widersprüche in den Reformen des Urheberrechts

Wiebe/Schur, *ZUM* 2017, 461

Ein Recht an industriellen Daten im verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz, Wettbewerbs- und Informationsfreiheit

Berücksichtigte Zeitschriften

AfP, *AIPLA Quarterly Journal*, *CR CRI*, *Ecolex*, *eipr*, *EuZW*, *GRUR*, *GRUR Int.*, *GRUR Prax.*, *GRUR-RR*, *IDEA*, *IIC*, *IPQ*, *IPRB*, *IT-Report*, *ITRB*, *JIPITEC*, *JIPLP*, *JWIP*, *K&R*, *KUR*, *MarkenR*, *Mitt*, *MMR*, *NJW*, *PharmR*, *sic!*, *UFITA*, *WRP*, *ZGE*, *ZUM*

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Werkstattgespräche

Folgende Termine stehen bereits fest (vorbehaltlich Änderungen):

► Wintersemester 2017/18

24. Oktober 2017

Das europäische Patentsystem – eine unendliche Geschichte?

Referent: Prof. Dr. Winfried Tilmann,
Of Counsel bei Hogan Lovells International
LLP, Düsseldorf

Schloss Mickeln, Blauer Salon,
Alt-Himmelgeist 25, 40589 Düsseldorf

22. November 2017

Über Referenten und Themen der weiteren Veranstaltungen werden wir Sie in Kürze auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#) informieren.

Düsseldorfer Patentrechtstage 2018

► 15./16. März 2018

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

www.duesselder-archiv.de

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung der Landgerichte und Oberlandesgerichte zu Patentverletzungsstreitigkeiten in Düsseldorf im Volltext.

Die Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze (VAMP) wird ebenfalls erneuert, befindet sich jedoch noch im Aufbau.

Leitfaden zu Forschungs- und Entwicklungsverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie – 5. Auflage

ISBN 978-3-943460-92-6



Impressum

Herausgeber: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Jan Busche

Text CIPReport: **Marken- und Domainrecht:** Pia Christine Greve
Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Alexandra Wachtel
Kornelius Fuchs

Urheber- und Designrecht: Alexandra Wachtel
Benedikt Walesch

Wettbewerbsrecht: Behyad Hozuri

Layout: Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky

Adresse: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität,
Universitätsstrasse 1
40225 Düsseldorf

Internet: www.gewrs.de

E-Mail: info@gewrs.de

ISSN: 1864-2586